

1956

Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1956

Nr. 15

Tag

Inhalt:

Seite

14. 3. 56 Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts 199

Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

Vom 14. März 1956.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung — StVZO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) und der Verordnung vom 17. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 352) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so muß ihm die Verwaltungsbehörde deren Führung untersagen oder die erforderlichen Bedingungen auferlegen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie — auch bei der Vorbereitung einer Entscheidung nach § 15b — die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des eignungs-technischen Gutachtens einer Untersuchungsstelle anordnen; Gegenstand der Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen, Prothesenträger) anfordert.“

2. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 Kilometer je Stunde beträgt, sowie einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.“

3. a) In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Krankenfahrstühle mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 Kubikzentimetern“ ersetzt durch „Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 3)

b) In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird hinter dem Wort „Klasse“ eingefügt „1,“.

c) An § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die den Angehörigen der deutschen Streitkräfte aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse gelten die aus dem Muster 1a dieser Verordnung ersichtlichen Klassen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übungs- und Prüfungsfahrten
von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

(1) Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis), der hierbei für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt wird.

(2) Lenken Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die sich auf Grund internationaler Verträge im Inland aufhalten, oder der zivilen Dienstgruppen dieser Streitkräfte bei dienstlichen Übungs- oder Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge, ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis zu besitzen, so genügt die Beaufsichtigung durch eine von den ausländischen Streitkräften dazu ermächtigte und für die Führung des Fahrzeugs verantwortliche Begleitperson. Die Begleitperson hat die Ermächtigung durch eine mit deutscher Übersetzung versehene Bescheinigung der Streitkräfte (Ausbildungsschein) nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist bei den Übungs- oder Prüfungsfahrten mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.“

5. a) § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse 4 beantragt ist, diese zu erteilen; einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

- der Klassen 1, 2 oder 3 hat sie einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung der Befähigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu übersenden."
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird hinter den Worten „Sachverständigen“ und „Sachverständige“ jeweils eingefügt „oder Prüfer“.
- c) § 10 erhält folgenden Absatz 3:
 „(3) Hat der Bewerber bei den ausländischen Streitkräften im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Erfolg eine Fahrprüfung abgelegt, bei der die deutschen Verkehrsvorschriften berücksichtigt worden sind, so kann die Verwaltungsbehörde von der Prüfung absehen, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Unterbleibt die nochmalige Prüfung, so gilt Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend auch für Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3.“
- d) § 10 erhält folgenden Absatz 4:
 „(4) Für die den Angehörigen der deutschen Streitkräfte aus dienstlichen Gründen zu erteilenden Fahrerlaubnisse sind Führerscheine nach dem Muster 1 a auszufertigen.“
6. In der Überschrift und im Wortlaut des § 11 wird hinter den Worten „Sachverständigen“ und „Sachverständige“ jeweils eingefügt „oder Prüfer“.
7. a) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens fordern“ ersetzt durch „eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses, des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des eignungs-technischen Gutachtens einer Untersuchungsstelle fordern“.
- b) § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ergeben der Bericht der zuständigen örtlichen Behörde, ein ärztliches Zeugnis, das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder das eignungs-technische Gutachten einer anerkannten Untersuchungsstelle, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilen;“.
8. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis oder vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde für einen verlorenen Führerschein hat die Verwaltungsbehörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist.“
9. a) In § 14 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kraftfahrzeugen“ eingefügt „der deutschen Streitkräfte“.
- b) § 14 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „dies ist auf dem Führerschein zu vermerken, wenn es sich nicht um eine Fahrerlaubnis der deutschen Streitkräfte handelt.“
10. a) In § 15 wird hinter dem Wort „Sachverständigen“ eingefügt „oder Prüfer“.
- b) § 15 erhält folgenden Absatz 2:
 „(2) Hat der Bewerber im Inland ausreichende Kenntnisse der deutschen Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch die ausländischen Streitkräfte nachgewiesen, die sich auf Grund internationaler Verträge im Inland aufhalten, so kann die Verwaltungsbehörde von der Prüfung absehen, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen.“
 Der bisherige § 15 wird § 15 Abs. 1.
11. a) In § 18 Abs. 2 wird nach der Nummer 1 a eingefügt:
 „1 b. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden;“.
- b) In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „mit einem Verbrennungsmotor, dessen Hubraum 50 Kubikzentimeter nicht übersteigt“ gestrichen.
12. a) § 22 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40 dieser Verordnung; § 45 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 231),“.
- b) § 22 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1),“.
- c) § 22 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „8. zusätzliche Scheinwerfer und Blinkleuchten (§ 52 Abs. 1, 3 und 4),“.
- d) § 22 Abs. 3 Nr. 15 erhält folgende Fassung:
 „15. Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne (§ 55 Abs. 4),“.
- e) In § 22 Abs. 3 wird Nummer 16 gestrichen.
13. a) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das von der Zulassungsstelle zuzuteilende Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk besteht aus einem

bis drei Buchstaben nach dem Plan in Anlage I. Die Erkennungsnummer besteht aus Buchstaben und Zahlen. Sie ist in fortlaufender Folge nach der Einteilung in Anlage II in der Reihenfolge der Buchstabentafel der Anlage III auszugeben. Die Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane und des Diplomatischen Corps werden nach dem Plan in Anlage IV gekennzeichnet. Die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge, der Fahrzeuge der unter A und B der Anlage IV nicht angegebenen Behörden und des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als fünf — bei Fahrzeugen der deutschen Streitkräfte sechs — Stellen haben."

b) § 23 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Abstempelung des Kennzeichens ist das Fahrzeug vorzuführen, wenn die Zulassungsstelle nicht darauf verzichtet.“

14. An § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Fahrzeug ohne Änderung seines regelmäßigen Standorts vorübergehend aus dem Verkehr gezogen oder nach einer vorübergehenden Zurückziehung aus dem Verkehr wieder in den Verkehr gebracht, so ist der Brief der Zulassungsstelle nur vorzulegen, wenn sie dies aus besonderen Gründen anordnet.“

15. a) § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr haben die Zulassungsstellen in angemessenen, von den für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzenden Zeitabständen die Vorführung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anzuordnen.“

b) § 29 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis wird von der für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde erteilt und kann an Auflagen gebunden werden.“

c) In § 29. Abs. 4 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die Anerkennung wird durch die für den Verkehr zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr beauftragte Behörde ausgesprochen. Die oberste Landesbehörde bestimmt das Ausmaß der Erleichterungen.“

16. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Arbeitsgeräten“ eingefügt „und bei Schneeräumgeräten“.

17. § 35 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen mit einem Sitz, einem Handgriff und beiderseits mit Fußstützen für den

Beifahrer ausgerüstet sein. Dies gilt nicht bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren, wenn dafür eine besondere Sitzgelegenheit vorhanden und gewährleistet ist, daß die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten.“

18. a) In § 40 wird in der Überschrift das Wort „Windschutzscheiben“ durch „Scheiben“ ersetzt.

b) § 40 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Scheiben — ausgenommen Spiegel sowie Abdeckscheiben an Beleuchtungseinrichtungen und Instrumenten — müssen aus Sicherheitsglas bestehen.“

c) § 40 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Windschutzscheiben müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Bei Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde genügen Scheibenwischer, die von Hand betätigt werden.“

19. a) In § 43 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Zugmaschinen“ eingefügt „mit mehr als einer Achse“.

b) § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Verwendung von Abschleppstangen oder Abschleppseilen darf der lichte Abstand vom ziehenden zum gezogenen Fahrzeug nicht mehr als 5 Meter betragen. Bei einem Abstand von mehr als 2,75 Metern sind Abschleppstangen und Abschleppseile ausreichend erkennbar zu machen, z. B. durch einen roten Lappen.“

c) An § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anhängerkupplungen müssen selbsttätig wirken. Nicht selbsttätige Anhängerkupplungen sind jedoch zulässig an

a) Zugmaschinen mit offenem, auch nach rückwärts Ausblick bietendem Fahrersitz,

b) Anhängern hinter Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,

c) Kraftfahrzeugen mit Personenwagenfahrgestellen,

d) Krafträdern.

In jedem Fall muß die Herstellung einer betriebssicheren Verbindung leicht und gefahrlos möglich sein.“

20. a) § 49 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden; als Beleuchtungseinrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel.“

- b) In § 49a Abs. 3 wird das Wort „Parklicht“ geändert in „Parkleuchten“.
- c) In § 49a Abs. 4 werden die Worte „ausgenommen Parkleuchten“ ersetzt durch „ausgenommen Fahrtrichtungsanzeiger und Parkleuchten“.
21. An § 50 Abs. 3 Satz 1 wird hinter einem Strichpunkt angefügt:
„dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen.“
22. a) An § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Längsseiten von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern dürfen durch weiße rückstrahlende Mittel kenntlich gemacht werden.“
- b) An § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) An Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen können statt Begrenzungsleuchten rote, von besonderen Scheinwerfern angestrahlte Warnflaggen verwendet werden. Die Warnflaggen müssen mindestens 500 × 500 Millimeter groß sein; sie dürfen oben und unten einen weißen Querstrich tragen. Die besonderen Scheinwerfer dürfen nicht blenden.“
23. a) § 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Mit einem oder zwei zusätzlichen Scheinwerfern für blaues Blinklicht oder einer oder zwei anderen Leuchten für blaues Blinklicht (Kennleuchte) dürfen ausgerüstet sein:
- Kraftfahrzeuge, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Zollfahndung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
 - Lösch- und Sonderkraftfahrzeuge aller Feuerwehren und Kommandokraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren,
 - Einsatz- und Kommandokraftfahrzeuge des Technischen Hilfswerks,
 - Kraftfahrzeuge, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe anerkannt sind,
 - Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen geeignet sind, von jedermann benutzt werden können und nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind.“
- b) An § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Kraftfahrzeuge des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen mit einer nach vorn gerichteten Blinkleuchte für orangefarbenes Licht ausgerüstet sein.“
24. a) An § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„An Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen die Lichtaustrittsflächen der Schlußleuchten höher als 1550 Millimeter über der Fahrbahn liegen und bis zu zwei zusätzliche Schlußleuchten für orangefarbenes Licht angebracht sein.“
- b) An § 53 Abs. 2 vorletzter Satz wird hinter einem Strichpunkt angefügt:
„die Bremsleuchten von Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen höher als 1550 Millimeter über der Fahrbahn liegen.“
- c) An § 53 Abs. 4 wird angefügt:
„An den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten Schneeräumgeräten mit einer Breite von mehr als 3 Metern muß in der Mitte zwischen den beiden anderen Rückstrahlern ein zusätzlicher dreieckiger Rückstrahler angebracht sein.“
- d) In § 53 Abs. 5 wird die Angabe „gelbes oder rotes Licht“ ersetzt durch die Worte „gelbes oder rotes Dauerlicht oder gelbes Blinklicht“
25. a) In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und — soweit nach Absatz 2 erforderlich — ihre Anhänger“ gestrichen.
- b) § 54 erhält folgenden Absatz 1 a:
„(1 a) An der Rückseite von Anhängern müssen als Fahrtrichtungsanzeiger Blinkleuchten für rotes oder orangefarbenes Licht paarweise angebracht sein. Sie können so beschaffen sein, daß sie eingeschaltet den Fahrzeugumriß verändern.“
- c) In § 54 Abs. 4 werden nach dem Wort „Krankenfahrstühle“ eingefügt die Worte „sowie Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 Kilogramm und die in § 18 Abs. 2 Nr. 4 genannten Anhänger“.
- d) § 54 erhält folgenden Absatz 5:
„(5) Werden an den in Absatz 4 genannten Fahrzeugen Fahrtrichtungsanzeiger verwendet, so müssen sie den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Fahrtrichtungsanzeiger an Krafträdern müssen mindestens 300 Millimeter von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene entfernt und mindestens 400 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Bei paarweiser Verwendung von Blinkleuchten an der Vorder- und Rückseite von Krafträdern muß der Abstand von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene mindestens 200 Millimeter und bei den vorn angebrachten Blinkleuchten der Abstand von der Mitte des Scheinwerfers mindestens 300 Millimeter betragen. Wird ein Beiwagen mitgeführt, so muß der eine Fahrtrichtungsanzeiger an der Außenseite des Beiwagens angebracht sein.“

26. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne muß an Fahrzeugen angebracht werden, die auf Grund des § 52 Abs. 3 Kennleuchten führen. Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur an diesen Fahrzeugen geführt werden. Sirenen dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht sein.“

27. § 55a wird gestrichen.

28. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außen Spiegel haben, die so beschaffen und in solcher Anzahl so angebracht sind, daß der Führer des Fahrzeugs nach rückwärts alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Ist ein Innenspiegel nicht verwendbar, so muß dies durch Außenspiegel erreicht werden. Bei Kraft rädern genügt ein Rückspiegel. Innenspiegel müssen so beschaffen sein, daß eine Blendung des Fahrers durch das Scheinwerferlicht nachfolgender Kraftfahrzeuge vermieden werden kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einachsige Zugmaschinen und einachsige Arbeitsmaschinen sowie offene Elektrokarren und Kraftfahrzeuge mit offenem, auch nach rückwärts Ausblick bietendem Fahrersitz, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde beträgt.“

29. a) § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern (§ 23 Abs. 2) sind in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzugeben. Bei Fahrzeugen, deren Halten von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist die Beschriftung grün auf weißem Grund; dies gilt nicht für Fahrzeuge von Behörden, für Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie für Fahrzeuge, deren Haltern Steuererlaß gewährt worden ist. Kennzeichen können erhaben sein. Sie dürfen nicht spiegeln, und sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Form, Größe und Ausgestaltung von Kennzeichen müssen den Mustern und Angaben in Anlage V entsprechen.“

b) In § 60 Abs. 2 vorletzter Satz erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen sowie für Fahrzeuge mit Türen in der Rückwand.“

c) § 60 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hintere Kennzeichen müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, die das ganze Kennzeichen bei Fahrzeugen der Gattung a) der Anlage V auf 20 Meter, bei Fahrzeugen der Gattung b) und c) dieser Anlage auf 25 Meter lesbar macht.“

d) § 60 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Mitführen von zulassungsfreien Anhängern mit Ausnahme der in § 53 Abs. 7 bezeichneten oder im Straßenwinterdienst der öffentlichen Verwaltungen eingesetzten Anhänger muß an der Rückseite des letzten Anhängers das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug angebracht werden.“

30. a) In § 67a Abs. 3 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 40 Kilometer je Stunde nicht überschreitet.“

Im letzten Satz werden die Worte „— mit Ausnahme der Gewichtsgrenze —“ gestrichen.

b) In § 67a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§§ 29a, 29b Abs. 1 und 3 und § 29c Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 29a, § 29b Abs. 1 und 3, § 29c Satz 1 und § 59“. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die Betriebserlaubnis gelten entsprechend, ebenso § 45 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 3, §§ 46, 47 und 49.“

An Absatz 4 wird angefügt:

„§ 67 Abs. 2 ist nicht anzuwenden; die Leistungsaufnahme der Glühlampe im Scheinwerfer darf 15 Watt nicht übersteigen.“

c) § 67a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Führer eines Fahrrades mit Hilfsmotor muß mitführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigen

a) entweder die Ablichtung einer allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20) oder einen Abdruck dieser allgemeinen Betriebserlaubnis, auf dem der Hersteller bestätigt hat, daß das Fahrzeug dem durch die Erlaubnis genehmigten Typ entspricht,

oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle durch den Vermerk „Betriebserlaubnis erteilt“ auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausstellt,

b) eine Versicherungsbestätigung nach § 29b, wenn der Halter nicht von der Versicherungspflicht befreit ist.

Bei Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde genügt statt der unter Buchstabe a) genannten Urkunden entweder die Ablichtung einer allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor oder ein Abdruck dieser allgemeinen Betriebserlaubnis, auf dem der Hersteller bestätigt hat, daß der Motor dem durch die Erlaubnis genehmigten Typ entspricht,

oder eine Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den Hubraum des Motors und darüber, daß der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht."

31. In § 68 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Dienstbereiche“ eingefügt „der deutschen Streitkräfte“.

32. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Ausgestaltung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und“ gestrichen. Nach dem Wort „Straßen“ wird hinter einem Beistrich eingefügt:

„der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern vom 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186) und

den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder im Straßenverkehr“.

33. § 70 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die deutschen Streitkräfte, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Zollgrenzdienst und die Zollfahndung sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne und über Sirenen sind nicht zulässig.“

34. a) In § 72 Abs. 2 wird die Angabe „§ 55 a“ gestrichen.

b) In § 72 Abs. 4 erhält die Angabe zu § 22 Abs. 3 Nr. 19 folgende Fassung:

„§ 22 Abs. 3 Nr. 19 am 1. Juli 1956 für Lichtmaschinen (§ 67 Abs. 2), deren Leistungsabgabe bei einer Geschwindigkeit des Fahrzeugs von 15 Kilometern je Stunde nicht mehr als 3 Watt beträgt und die weder in einen Fahrradhilfsmotor eingebaut noch vor dem 1. Juli 1956 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, im übrigen an einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Zeitpunkt“.

35. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

(1) Von den Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) treten erst nach dem 1. Mai 1956 in Kraft die Änderungen zu

§ 22 Abs. 3 Nr. 8

an einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tag,

§ 23 Abs. 2

am 1. Juli 1956 für Fahrzeuge, denen die Zulassungsstelle ein Kennzeichen neuen Rechts zuteilt,

am 1. Juli 1958 für die übrigen kennzeichenpflichtigen Fahrzeuge,

§ 35 a Abs. 3

am 1. August 1956,

§ 40 Abs. 1 Satz 1

am 1. November 1956, und zwar nur für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden,

§ 43 Abs. 4

am 1. November 1956 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden,

am 1. Mai 1958 für die anderen Fahrzeuge,

§ 54 Abs. 1, 1 a und 4

am 1. Mai 1957 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden,

am 1. November 1957 für die anderen Fahrzeuge,

§ 55 Abs. 4

am 1. Mai 1957,

§ 56

am 1. November 1956,

§ 60 Abs. 1 und 4 sowie die Anlagen I bis V am 1. Juli 1956 für Fahrzeuge, denen die Zulassungsstelle ein Kennzeichen neuen Rechts zuteilt,

am 1. Juli 1958 für die übrigen kennzeichenpflichtigen Fahrzeuge,

Muster 2 hinsichtlich der Angaben über die Geräusentwicklung

am 1. August 1956 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge, im übrigen an einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tag.

(2) Bis zum 1. November 1956 dürfen in den Fällen des § 52 Abs. 3 statt der Kennleuchten für blaues Blinklicht Kennscheinwerfer für blaues Dauerlicht weiter an den Fahrzeugen geführt werden.

(3) Für Fahrzeuge, die bis zum 1. Mai 1956 als Fahrräder mit Hilfsmotor anzusehen waren oder anzusehen gewesen wären und die vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 67 a Abs. 4, 5 und 6, jedoch nicht § 59. § 67 a Abs. 6 letzter Satz ist auch dann anzuwenden, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs 20 Kilometer je Stunde überschreitet.

(4) Anhängerbriefe und -scheine von Sattelanhängern, in denen die zulässige Sattelast noch nicht eingetragen ist, sind bis zum

1. November 1956 der Zulassungsstelle zur gebührenfreien Ergänzung vorzulegen; die für die Ergänzung benötigten Unterlagen sind beizufügen. War für ein Sattelkraftfahrzeug nur ein Brief und ein Schein ausgefertigt, so sind bis zum gleichen Tag für die Sattelzugmaschine und den Sattelanhängen je ein Brief und ein Schein gebührenfrei auszustellen.

(5) Vom 1. Juli 1956 an dürfen die Zulassungsstellen die Vorführung der Fahrzeuge zur Umkennzeichnung anordnen."

36. § 73 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tag ist § 22 Abs. 3 nicht anzuwenden auf

- a) Einrichtungen, die am 23. Juni 1953 bereits in Betrieb genommen waren und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tag in den Verkehr gebracht worden sind,
- b) Einrichtungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, an Fahrzeugen verwendet werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gebaut worden sind, und in ihrer Wirkung etwa den nach § 22 Abs. 3 geprüften Einrichtungen gleicher Art entsprechen,
- c) Einrichtungen, die zur Erprobung im Straßenverkehr verwendet werden, wenn der Führer des Fahrzeugs eine entsprechende amtliche Bescheinigung mit sich führt und zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt,
- d) Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger, Scheiben aus Sicherheitsglas und Bremsbeläge, wenn diese Einrichtungen vor dem 1. April 1957 bereits in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tag erstmals in den Verkehr gebracht worden sind,
- e) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne, wenn diese Einrichtungen vor dem 1. Oktober 1956 erstmals in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tag erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tag sind

§ 22 Abs. 3 Nr. 14 und

§ 42 Abs. 1 Satz 2

nicht anzuwenden."

37. Vor dem Muster 1 werden die aus dem Anhang 1 dieser Änderungsverordnung ersichtlichen Anlagen I bis V eingefügt.

38. In Muster 1 erhält der Vermerk über die Aushängung des Führerscheins folgende Fassung:
„Vermerk des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.“**)

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

....., den 19.....

Der amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer*)
für den Kraftfahrzeugverkehr

.....
(Unterschrift)

Liste Nr.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Bei Führerscheinen der Klasse 4, bei erneuter Erteilung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und in den Fällen des § 10 Abs. 3 StVZO ist dieser Vermerk gegebenenfalls zu streichen."

39. Hinter Muster 1 wird das aus dem Anhang 1 ersichtliche Muster 1 a eingefügt.

40. a) In den Vorbemerkungen zu Muster 2 werden die Worte „Vierseitig, auf Seite 3 und 4“ geändert in „Mehrseitig, auf den Seiten 3 und 4 und den etwa folgenden Seiten“.

b) In Muster 2 wird auf Seite 2 als letzte Angabe vorgesehen:

Geräusentwicklung (nicht bei Personenkraftwagen)	Auspuffgeräusch Phon
	Fahrgeräusch Phon

41. In Muster 3 wird auf Seite 2 in der Spalte „Zulässige Achslast“ hinter den Worten „vorn kg“ das Zeichen „*)“ gesetzt.

Am Ende der Seite 2 wird als Fußnote angefügt:

„*) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegebelast (Sattellast) einzutragen.“

42. Die Vorbemerkungen zu Muster 4 erhalten folgende Fassung:

„(Auf weißem Papier; Breite 105 mm, Höhe 148 mm; Typendruck. Zwei- oder mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2).“

43. a) Für die Vorbemerkungen zu Muster 5 gilt Nummer 42 entsprechend.

b) In Muster 5 werden die Worte „Hersteller des Fahrzeugs“ geändert in „Hersteller des Fahrgestells“.

c) Auf Seite 2 des Musters 5 wird in der Spalte „Zulässige Achslast“ hinter den Worten „vorn kg“ das Zeichen „*)“ gesetzt. Als Fußnote wird am Ende der Seite 2 angefügt:

„*) Bei Sattelanhängern ist hier die zulässige Aufliegebelast (Sattellast) einzutragen.“

44. In Muster 6 wird die Fußnote „*) Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor nicht auszufüllen“ mit den dazugehörigen Hinweiszeichen gestrichen.

45. In Muster 8 wird die Fußnote „3) Entfällt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor“ mit den dazugehörigen Hinweiszeichen gestrichen, ebenso in dem

zu diesem Muster gehörenden Vordruck der Antwortkarte hinter den Worten „Amtliches Kennzeichen“ das Hinweiszeichen „*)“.

Artikel 2

Die Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „der Polizeibeamten“ die Worte „und den Farbzeichen“ eingefügt.

b) § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Schienenbahnen können von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abweichende Zeichen gegeben werden.“

2. Hinter § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2a

Anhalten durch Polizeibeamte

Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten zum Anhalten, insbesondere zur Prüfung der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere, des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs ist zu folgen.“

3. a) In § 3 Abs. 1 wird das Wort „andere“ gestrichen.

b) In § 3 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) In § 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen sind die Bauunternehmer verpflichtet. Ebenso obliegt ihnen die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßensperrungen sowie die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen. Ihre Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Straßenbaubehörden nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 Anordnungen getroffen haben.“

d) In § 3 Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird, bestimmen die Straßenbaubehörden, wo und welche Warnzeichen anzubringen sind, soweit die Straßenverkehrsbehörden keine anderen Anordnungen treffen. Bei Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden, auch Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsleitungen für Fahrzeuge anordnen.“

4. a) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegeanstalten“ eingefügt die Worte „sowie

in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften“.

b) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs angeordnete Beschränkungen oder Verbote für Bundesfernstraßen — mit Ausnahme von Park- und Haltverboten — und Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 50 Kilometer je Stunde auf diesen Straßen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 50 Kilometer auf sonstigen Straßen und die Anordnungen zur Anbringung von Fußgängerüberwegen nach Bild 30c der Anlage auf allen Straßen bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.“

c) In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „Verkehrszeichen“ eingefügt die Worte „oder amtliche Verkehrseinrichtungen“.

5. Nach § 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4a

Verkehrsverbot

für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von siebeneinhalb Tonnen und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nicht verkehren. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrten im Interzonenverkehr.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde bedürfen

1. Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden; das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird;
2. der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind;
3. der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Polizei zu hören, ferner die Straßenbaubehörde, wenn geprüft werden muß, ob zum Schutz der Straßen Bedingungen gestellt werden müssen.

(3) Rennveranstaltungen mit Kraftwagen auf öffentlichen Straßen sind verboten.“

7. a) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit Krankenfahrstühlen, die von den Insassen durch Muskelkraft fortbewegt werden oder nicht breiter als einen Meter sind und keine höhere Geschwindigkeit als 10 Kilometer in der Stunde entwickeln können, darf der Gehweg benutzt werden.“
- b) § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links bis zur Mitte, in Einbahnstraßen über die Mitte der Fahrbahn hinaus einzuordnen.“
- c) Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wer links einbiegen will, hat ihm entgegenkommende Fahrzeuge vorbeifahren zu lassen.“
- d) § 8 erhält folgenden Absatz 8:
„(8) Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen auf den Bundesautobahnen nicht benutzt werden; auf Radwegen dürfen sie nur benutzt werden, wenn sie mit menschlicher Tretkraft fortbewegt werden.“
8. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Fahrzeuge dürfen einander nur überholen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist.“
9. a) In § 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) § 12 erhält folgenden Absatz 4:
„(4) Die Absicht des Überholens darf durch Warnzeichen kundgegeben werden, jedoch innerhalb geschlossener Ortschaften nur vom Hereinbrechen der Dunkelheit an und nur durch Leuchtzeichen nach Absatz 3.“
10. a) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 hat der Kreisverkehr die Vorfahrt, wenn an den Einmündungen das Verkehrszeichen Bild 27 b der Anlage aufgestellt ist. Straßenbahnen, die sich nicht in den Rundverkehr einordnen, sondern die Mittelinsel überqueren, haben die Vorfahrt, wenn vor dem Straßenbahnübergang das Verkehrszeichen Bild 30 der Anlage in Verbindung mit einem Zusatzschild „Straßenbahn hat Vorfahrt“ angebracht ist; das Wort „Straßenbahn“ kann auch durch das Symbol eines Straßenbahnwagens ersetzt werden.“
- b) § 13 Abs. 6 wird gestrichen.
11. § 15 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 1, 2 und 3.
12. § 16 erhält folgenden Absatz 3:
„(3) An Stellen, an denen Parkuhren aufgestellt sind, ist das Parken nur für eine bestimmte, auf der Parkuhr angezeigte Dauer und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Parkende die Parkuhr zur Überwachung der Parkdauer in Tätigkeit setzt.“
13. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf der Straße dürfen Fahrzeuge nur beladen und entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwernis sonst nicht möglich ist.“
14. Die bisherige Bestimmung des § 21 wird Absatz 1. Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur im Rahmen des § 48 Abs. 3 verwendet werden.“
15. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Kinder unter sieben Jahren dürfen nur von Erwachsenen mitgenommen werden; es muß für die Kinder eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden und gewährleistet sein, daß ihre Füße nicht in die Speichen geraten; der Fahrer darf durch die Mitnahme nicht behindert werden.“
16. In B 2 wird der Abschnitt aa (§ 31 a) gestrichen.
17. a) § 33 Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
„(4) Bei starkem Nebel oder Schneefall ist auch am Tag Abblendlicht einzuschalten.
(5) Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel oder Schneefall und nur in Verbindung mit dem Abblendlicht eingeschaltet werden.“
- b) § 33 erhält folgenden Absatz 6:
„(6) Die durch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) zugelassenen besonderen Scheinwerfer, Blink- und Schlußleuchten an Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes der öffentlichen Verwaltungen dürfen nur während des Einsatzes im Straßenwinterdienst verwendet werden.“
18. a) In § 34 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Arbeiten“ eingefügt „oder zur Rückbeförderung von der Arbeitsstelle“.
- b) § 34 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Begleitpersonen auf Kraffrädern und Kraftrollern müssen in gleicher Weise wie der Fahrzeugführer auf dem Fahrzeug Platz nehmen.“
- c) An § 34 Abs. 4 wird nach einem Strichpunkt angefügt:
„werden die Anhänger nicht für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, so gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.“
- d) In § 34 Abs. 6 wird vor den Worten „der Deutschen Bundesbahn“ und vor einem Beistrich eingefügt „der deutschen Streitkräfte“.
- e) § 34 Abs. 6 erhält folgenden Satz 2:
„Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 und des Absatzes 3 Satz 2 bis 6 gelten nicht für die Beförderung von Angehörigen des Technischen Hilfswerks.“
19. a) § 37 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:
„Auf Straßen ohne Gehweg und ohne befestigten Seitenstreifen dürfen die Fußgänger

die Fahrbahn benutzen; dabei müssen sie außerhalb geschlossener Ortschaften auf der äußersten linken Straßenseite gehen; dies gilt nicht, wenn sie Fahrzeuge mitführen, in geschlossener Abteilung marschieren oder durch andere Umstände am Linksgehen gehindert werden. Das Betreten der Bundesautobahnen ist verboten."

b) In § 37 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) § 37 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Kinderwagen und Krankenfahrstühle dürfen auf dem Gehweg geschoben werden; Gleiches gilt für Fahrräder und andere Fahrzeuge von nicht mehr als einem Meter Breite, wenn dadurch andere Fußgänger nicht behindert werden.

(6) Fußgänger, die durch das Mitführen von Gegenständen den übrigen Fußgängerverkehr behindern, dürfen die Fahrbahn benutzen. Auf der Fahrbahn von Einbahnstraßen dürfen Fußgänger nicht gegen die für den Fahrverkehr vorgeschriebene Richtung gehen, wenn sie in geschlossener Abteilung marschieren oder Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitführen.“

20. Hinter § 37 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 37 a

Fußgängerüberwege mit Vorrang

(1) Auf den Fußgängerüberwegen (Verkehrszeichen nach der Anlage, Bild 30c) hat jeder Fußgänger vor jedem Fahrzeug den Vorrang, wenn der Fußgänger sich auf dem Fußgängerüberweg befindet, bevor das Fahrzeug den Fußgängerüberweg erreicht hat.

(2) Wird der Fußgängerüberweg durch eine Verkehrsinsel oder einen Fahrbahnsteiler geteilt, so sind die Teile des Fußgängerüberwegs als getrennte Überwege zu behandeln.

(3) Kein Fußgänger darf sich auf dem Fußgängerüberweg länger aufhalten als zum Überqueren des Überwegs in angemessener Eile erforderlich ist.“

21. § 39 Abs. 3 erhält folgenden Satz 4:

„Anstatt der Leuchte können Gamaschen mit gelben Rückstrahlern verwendet werden; diese sind an den Hinterfüßen des Pferdes so zu befestigen, daß die Rückstrahler für den nachfolgenden Verkehr sichtbar werden.“

22. a) § 41 Abs. 1 erhält nach einem Strichpunkt folgenden Zusatz:

„wird durch das Verkehrshindernis nicht die gesamte Breite der Straße gesperrt, kann gelbes Licht verwendet werden.“

b) In § 41 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mähmesser“ eingefügt „sowie von Mähbalken mit ungeschützten Kämmen“.

23. Hinter § 41 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 41 a

Arbeiten auf der Fahrbahn

Fahrzeuge, die der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder sonstigen Arbeiten im Straßenraum dienen, müssen mit einem weiß-roten Warnanstrich gekennzeichnet sein. Personen, die bei der Unterhaltung und Beaufsichtigung der Straße und der im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, müssen durch Warnkleidung erkennbar sein. Dies gilt nicht dort, wo unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen die Straße abgesperrt ist.“

24. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Anbieten gewerblicher Leistungen, von Waren und dergleichen auf den Straßen ist verboten.“

25. § 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Straßen, die für den Durchgangsverkehr gesperrt und auf denen Kinderspiele zugelassen sind.“

26. In § 45 Abs. 1 werden die Worte „den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Ausgestaltung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und“ gestrichen. Hinter dem Wort „Straßen“ wird nach Anbringung eines Beistrichs eingefügt:

„der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Kraftfahrzeugern vom 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186) und

den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder im Straßenverkehr“.

27. § 46 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4a, des § 8 Abs. 7 Satz 1, des § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, des § 37 Abs. 1 Satz 3, des § 41 Abs. 1 und von allen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten, die sie nach § 4 erlassen haben, für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller, von den Vorschriften des § 8 Abs. 5, des § 43 und des § 44 für bestimmte Zeiten und Straßen genehmigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen, es sei denn, daß sich die Auswirkungen der Ausnahme auf mehr als ein Land erstrecken und eine einheitliche Entscheidung notwendig ist.“

28. a) In § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können in allen Fällen, in denen nach dieser Verordnung die Straßenverkehrsbehörden

zuständig sind, diesen Behörden Weisungen erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“

b) § 47 erhält folgende neuen Absätze:

„(2a) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr (§ 5) ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Fahrt beginnt.

(2b) Die Erlaubnis für sportliche Veranstaltungen auf den öffentlichen Straßen erteilen die Straßenverkehrsbehörden für Veranstaltungen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, die höheren Verwaltungsbehörden für Veranstaltungen, die über den Verwaltungsbezirk der Straßenverkehrsbehörden hinausgehen, die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen für Veranstaltungen, die sich über den Verwaltungsbezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, und für Veranstaltungen von Rennen mit Krafträdern. Die Erlaubnis für Veranstaltungen, die sich über mehrere Länder erstrecken, erteilt die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden.

(2c) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt, und für die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmende Werbung oder Propaganda ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung stattfinden soll.“

29. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Sonderrechte

(1) Die deutschen Streitkräfte, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Zollgrenzdienst und die Zollfahndung sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von § 5 sind den deutschen Streitkräften nur gestattet, soweit die Straßen durch Vereinbarungen mit den Straßenverkehrsbehörden und den Trägern der Straßenbaulast für den Militärverkehr freigegeben worden sind.

(2) Geschlossene Verbände der deutschen Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die Polizei und die in Absatz 3 genannten Fahrzeuge in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(3) Die Führer von

a) Kraftfahrzeugen, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes und der Zollfahndung dienen, insbeson-

dere von Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeugen,

b) Lösch- und Sonderkraftfahrzeugen aller Feuerwehren und Kommandokraftfahrzeugen der Berufsfeuerwehren,

c) Einsatz- und Kommandokraftfahrzeugen des Technischen Hilfswerks,

d) Kraftfahrzeugen, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe anerkannt sind,

e) Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen geeignet sind, von jedermann benutzt werden können und nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind,

dürfen sich im Straßenverkehr durch blaues Blinklicht und durch Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne bemerkbar machen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung flüchtiger Personen oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist. Auf diese Zeichen haben die Führer von Fahrzeugen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, sofort freie Bahn zu schaffen.“

30. a) § 50 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

„Bis zur Aufstellung der durch Verordnung vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) in der Anlage neu eingeführten Verkehrszeichen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die auf Grund bisherigen Rechts durch andere Verkehrszeichen rechtsgültig kenntlich gemacht sind; diese Verkehrszeichen sind bis zum 31. März 1957 durch die neu eingeführten zu ersetzen. Zeitliche Beschränkungen der Gebote oder Verbote, die durch weiße Aufschriften auf dem roten Rand der Tafeln angegeben sind, gelten noch bis zum 31. Dezember 1960.“

b) § 50 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Bis zum 1. November 1956 dürfen an den in § 48 Abs. 3 genannten Fahrzeugen Kennscheinwerfer mit blauem Dauerlicht verwendet werden. Bis zum 30. April 1958 dürfen zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen auch Lichtzeichen verwendet werden, die nur die Farbfolge grün - rot - grün zeigen.“

31. In der Gliederung der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung werden die Worte „B. Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen“ gestrichen.

Die Abschnitte des bisherigen Teils B werden die Abschnitte IV, V und VI des Teils A. Teil C wird „B. Verkehrseinrichtungen“. Teil D wird Teil C.

32. a) In A I a Abs. 1 der Anlage wird eingefügt:
- „2b. gefährliches Gefälle (Bild 2 b); die Länge der Gefällstrecke wird auf einer Zusatztafel durch das Wort „Länge“ und die Zahl der Meter angegeben (z. B. „Länge 200 m“),
 - 2 c. Engpaß (Bild 2 c),
 - 2d. bewegliche Brücke (Bild 2 d),
 - 2e. Baustelle (Bild 2 e),
 - 2f. Kinder (Bild 2 f) als Warnung und Hinweis auf Stellen, wo sich häufig Kinder aufhalten (z. B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze),
 - 2g. Wildwechsel (Bild 2 g),
 - 2h. Tiere (Bild 2 h)“.
- b) In A I a Abs. 1 der Anlage wird die Nummer 4 a ersetzt durch:
- „4a. Fußgängerüberweg (Bild 4 a) als Warnung und Hinweis auf eine Markierung nach Bild 4 b,
 - 4b. Markierung eines Fußgängerüberwegs (Bild 4 b) mit der Bedeutung, den Fußgängern auf dem Überweg haben die Führer von Fahrzeugen mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen.“
- c) In A I a Abs. 2 der Anlage wird der letzte Satz gestrichen.
- d) In A I a der Anlage erhält Absatz 2 a nach einem Strichpunkt folgenden Zusatz:
- „mit diesem Warnzeichen darf gelbes Blinklicht nicht verbunden werden.“
33. a) In A I b der Anlage wird in Satz 2 der Klammervermerk geändert in „(z. B. Parkverbot, Haltverbot)“; ferner wird hinter dem Wort „Schilder“ eingefügt „mit schwarzem Rand“. Die Zahlen „150“ und „300“ werden ersetzt durch die Zahlen „200“ und „400“. In Satz 3 werden die Zahlen „150“ und „500“ ersetzt durch die Zahlen „200“ und „600“.
- b) In A I b der Anlage wird der Satz „Zeitliche Beschränkungen der Gebote oder Verbote sind durch weiße Aufschriften auf dem roten Rand der Tafeln angegeben.“ ersetzt durch:
- „Anfang und Ende der Park- oder Haltverbotsstrecke können auch durch Pfeile im Mittelfeld der Scheiben angezeigt sein. Anfang und Ende der durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkverbotsstrecken sind nicht durch Zusatztafeln oder Pfeile kenntlich zu machen, wenn sich an die durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Verbotstrecken Straßenstellen anschließen, auf denen das Parken auf Grund der Bestimmungen des § 16 allgemein verboten ist.
- (2) Allgemeine Ergänzungen oder Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von den Geboten oder Verboten sind auf einer rechteckigen weißen

Zusatztafel mit schwarzem Rand dicht unter dem Verkehrszeichen angegeben. Verkehrsgebote oder Verkehrsverbote können, jedoch nicht mehr als zwei, auf einer Scheibe vereinigt sein; in diesem Fall ist das eine Gebot oder Verbot von dem anderen durch einen roten bzw. weißen Streifen getrennt; richten sich die Verkehrsgebote oder Verkehrsverbote an nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer, dürfen mehr als zwei Gebote oder Verbote auf einer Scheibe vereinigt sein.“

In A I b der Anlage werden die Sätze 1 bis 5 Absatz 1.

- c) In A I b der Anlage erhält Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. das Verkehrsverbot für einzelne Verkehrsarten:
- schwarze Sinnbilder des Kraftwagens, des Lastkraftwagens — unter das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen fallen auch Zugmaschinen (auch mit Anhängern) und Züge —, des Kraftrades oder des Fahrrades (Bilder 13 bis 16 a), für andere Verkehrsarten und besondere Verkehrsmittel (z. B. Pferdefuhrwerke, Lastzüge) das Verkehrszeichen Bild 11 mit einem geeigneten Sinnbild; gilt das Verbot nur sonn- und feiertags, so sind die Sinnbilder nur durch schwarze Umrißlinien dargestellt (Bilder 15 bis 16 a);“.
- d) In A I b der Anlage wird folgende Nummer 3 d eingefügt:
- „3d. das Gebot für Kraftfahrzeuge, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen:
- eine blaue Scheibe mit einem weißen Sinnbild des Kraftwagens (Bild 17 c);“.
- e) In A I b Nummer 4 der Anlage erhält der Klammervermerk folgende Fassung:
- „(tatsächlich vorhandenes Gewicht des einzelnen Fahrzeugs; bei Sattelkraftfahrzeugen gilt die Beschränkung je für die Sattelzugmaschine einschließlich der tatsächlich vorhandenen Sattellast und für die tatsächlich vorhandene Achslast des Sattelanhängers)“.
- f) In A I b der Anlage wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Achslast (tatsächlich vorhandene Achslast) eine bestimmte Grenze überschreitet:
- die Zahl, die die Grenze der Achslast in Tonnen angibt, mit einem Pfeil, der auf das Sinnbild einer Achse weist, auf der Scheibe zu Buchstabe b Nummer 1 (Bild 18 a);“.
- g) In A I b der Anlage wird die Nummer „6 a“ geändert in „6 b“; der Satz „Dieses Verkehrszeichen bedeutet, daß Kraftfahrzeuge sich nicht gegenseitig überholen dürfen“ wird er-

setzt durch den Satz „Dieses Verkehrszeichen bedeutet, daß Kraftfahrzeuge andere Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern (auch Kraftträder mit Beiwagen) nicht überholen dürfen“.

Die Nummer 6a erhält folgende Fassung:

„6a. das Zeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“:

weiße Scheibe mit schwarzem schrägen Querbalken (Bild 21 a);“.

Das bisherige Verkehrszeichen Bild 21 a erhält die Nummer 21 b.

h) A I b Nummer 9 der Anlage erhält folgende Fassung:

„9. die vorgeschriebene Vorbeifahrt:

runde, blaue Scheiben mit weißen Pfeilen (Bilder 24 und 24 a);“.

i) In A I b der Anlage wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9a. die vorgeschriebene Fahrtrichtung:

runde, blaue Scheiben mit weißen Pfeilen (Bilder 24 b bis 27 b) oder — in Einbahnstraßen immer — ein pfeilförmiges, rotgerändertes, weißes Schild (Bild 28);“.

k) In A I b der Anlage wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13a. Fußgängerüberwege mit Vorrang:

auf die Fahrbahn im Abstand von je 50 Zentimetern in Längsrichtung gezogene weiße Streifen von je 50 Zentimetern Breite und mindestens 1,5 Metern Länge; jeweils in Fahrtrichtung gesehen sind rechts unmittelbar vor den Markierungen Kugellampen für hellgelbes Blinklicht mit einem Durchmesser von 30 Zentimetern auf runden Pfosten mit einer Höhe von 2,1 Metern und einer Stärke von 7,6 Zentimetern angebracht. Die Pfosten haben abwechselnd schwarze und weiße Streifen in einer Breite von etwa 30 Zentimetern (Bild 30 c). Wird der Fußgängerüberweg durch eine Verkehrsinsel oder durch einen Fahrbahnleiter unterbrochen, so sind auch hier Blinkleuchten angebracht; ihre Pfosten sind 3 Meter hoch;“.

34. a) A I c Nummer 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1. Parkplätze:

eine blaue Tafel mit weißem „P“; Beschränkungen der Parkerlaubnis (z. B. auf eine bestimmte Dauer oder auf bestimmte Fahrzeugarten) können durch Aufschrift auf einer weißen Zusatztafel mit schwarzem Rand angeordnet werden; Kennzeichnung von Parkplätzen für längere Strecken wie zu A I b; die Aufstellung der Fahrzeuge

kann durch weiße Markierung festgelegt werden; diese Anordnungen sind ebenso zu befolgen wie die Gebote und Verbote nach A I b;“.

b) In A I c der Anlage wird in Nummer 2 der Klammervermerk „(z. B. „Schule“)“ gestrichen.

c) In A I c der Anlage wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Hinweis auf eine in der Nähe liegende Werkstätte für Fahrzeuge (Pannenhilfe), eine Fernsprechstelle oder eine Tankstelle:

Sinnbild eines Schraubenschlüssels, eines Telefonhörers oder einer Zapfsäule im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks (Bilder 34 a, 34 b und 34 c); Nummer 3 letzter Satz gilt entsprechend;“.

d) In A I c der Anlage wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6a. Wegweiser zur Bundesautobahn:

rechteckige, blaue Tafeln mit weißem Rand und der weißen Aufschrift: „Autobahn“ — gegebenenfalls mit Angabe eines Fernziels —, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bild 45).“

e) In A I c der Anlage wird folgende Nummer 6 b eingefügt:

„6b. Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzem Sinnbild des Lastkraftwagens, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bild 45 a).“

f) In A I c der Anlage wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7a. Vorwegweiser für Lastkraftwagenverkehr:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand, schwarzem Sinnbild des Lastkraftwagens und schwarzem Pfeil, der die Richtung der Straße für Lastkraftwagenverkehr anzeigt (Bilder 51 a und 51 b).“

35. In A II Abs. 1 der Anlage erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Verkehrszeichen, bei denen lediglich die Abmessung und die Farbe des Randes nicht mehr den geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.“

36. a) In A III Abs. 1 der Anlage werden folgende Sätze angefügt: „Verkehrszeichen, insbesondere die nach Bild 21 b, Bild 30 und Bild 30 a, sind, wo nötig, auf beiden Seiten der Straße

anzubringen. Werden die Verkehrszeichen Bild 2 f und Bild 4 a auf beiden Seiten der Straße angebracht, so kann das Symbol auf dem auf der linken Seite angebrachten Verkehrszeichen spiegelbildlich wiedergegeben werden. Sollen die Verkehrszeichen für eine größere Strecke gelten (z. B. das Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten, Bild 21), so sind sie in der Regel in angemessenen Abständen zu wiederholen. Kann das Ende des Geltungsbereichs von Verkehrszeichen nicht aus den örtlichen Verhältnissen entnommen werden, so ist das Ende kenntlich zu machen. Wenn in Einbahnstraßen das Parken zu beiden Seiten der Fahrbahn untersagt werden soll, bedarf es der Aufstellung von Parkverbotstafeln auf beiden Seiten der Fahrbahn."

- b) In A III Abs. 4 der Anlage werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Bahnübergängen mit Halbschranken ist das Warnzeichen nach Bild 5 zu verwenden. Vor schienengleichen Übergängen, an denen es zur Verhütung von Zusammenstößen erforderlich erscheint, ist durch Aufstellung des Verbotsschildes Bild 21 eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern je Stunde vorzuschreiben. Dies gilt vor allem für die technisch nicht gesicherten Bahnübergänge, vor denen Kraftfahrer nur eine begrenzte Sicht auf die Bahnstrecke haben und vor denen ihnen nach dem Erkennen des Schienenfahrzeugs kein hinreichender Anhalteweg zur Verfügung steht.“

- c) In A III der Anlage wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) An der Einfahrt von Einbahnstraßen ist regelmäßig das Zeichen Bild 28 „Einbahnstraße“, an der Ausfahrt regelmäßig das Zeichen Bild 12 „Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt“ — wenn nötig auf beiden Seiten der Straße — anzubringen. Es empfiehlt sich, auch im Verlauf der Einbahnstraßen das Zeichen „Einbahnstraße“ anzubringen. Eine Zulassung des Straßenbahnverkehrs in beiden Richtungen auf Einbahnstraßen ist mit Sinn und Zweck dieser Straßen nicht zu vereinbaren. Wo solche Zustände nicht geändert werden können, ist auf den Gegenverkehr der Straßenbahnen durch besondere Zusatzschilder zu den Zeichen Bild 12 und Bild 28 hinzuweisen.“

- d) In A III Abs. 5 Satz 1 der Anlage erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. das Bundesstraßen-Nummernschild (Bild 44, auch in der Ausführung des Bildes 41);“.

In A III Abs. 5 Satz 1 der Anlage wird eingefügt:

„5. das Zeichen „Kreisverkehr“ (Bild 27 b)“.

- e) In A III Abs. 5 der Anlage werden Satz 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Auch innerhalb geschlossener Ortschaften ist als vorfahrtgewährendes Zeichen das Ver-

kehrszeichen Bild 44 zu verwenden, wenn die am Kreuzungs- oder Einmündungsstück zu bevorrechtigende Richtung Teil einer Bundesstraße ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die vorfahrtgewährenden Verkehrszeichen in der Regel vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Außerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, eine Straße als Vorfahrtstraße hin und wieder an Kreuzungen, Einmündungen oder in ihrem Verlauf durch ein Verkehrszeichen Bild 44 oder Bild 52 zu kennzeichnen. Die vorfahrtgewährenden Verkehrszeichen können jedoch auch in oder hinter den Kreuzungen oder Einmündungen, z. B. an Wegweisern, angebracht werden, wenn dadurch die Vorfahrtstraße zugleich auch für die Benutzer der Nebenstraße kenntlich gemacht werden kann. Wo an einzelnen Kreuzungen oder Einmündungen von Vorfahrtstraßen mit nicht bevorrechtigten Straßen Zweifel entstehen können, welche Straße bevorrechtigt ist, ist durch ausreichende Kennzeichnung für die schnelle Orientierung der Verkehrsteilnehmer über die bestehende Verkehrsregelung zu sorgen; für Benutzer einmündender Straßen ist in der Regel die Wartepflicht anzuordnen.“

- f) In A III Abs. 5 Satz 4 der Anlage werden die Worte „in einer Entfernung von nicht mehr als 25 Metern“ ersetzt durch „dicht“ und erhält Satz 5 folgende Fassung:

„An Kreuzungen oder Einmündungen zweier Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften hat die Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden, auf welcher der beiden Straßen wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Verkehr die Vorfahrt zu nehmen ist.“

- g) In A III Abs. 5 Satz 6 der Anlage werden die Worte „auf welcher von beiden“ ersetzt durch „ob und wo“.

- h) In A III der Anlage erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Hinweiszeichen für „Hilfsposten“, „Pannenhilfe“, „Fernsprechstelle“ und „Tankstelle“ (Bilder 34 bis 34c) dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die Einrichtungen, auf die sie sich beziehen, nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können. Wird auf die Einrichtungen mit Hilfe besonderer Auskunftsschilder hingewiesen, so sind die Hinweiszeichen vor diesen, sonst am Ort der Einrichtung oder in deren Nähe anzubringen.“

- i) A III Abs. 8 der Anlage wird wie folgt ergänzt:

„Bei Ortschaften, die keinen fest umrissenen Ortskern besitzen, sondern nur aus einzelnen, verstreut an oder in der Nähe der Landstraße liegenden Gehöften bestehen, ist die Anwendung der nur für geschlossene Ortschaften geltenden Bestimmungen in der Regel nicht erforderlich. Wenn gleichwohl die Angabe des Ortsnamens notwendig ist, sind

- gelbe Tafeln (Bild 38a) anzubringen. Diese Tafeln können auch für Hinweise auf Flüsse (Bild 38b) oder Sehenswürdigkeiten (Bild 38c) verwendet werden."
- k) In A III Abs. 9 der Anlage wird der Klammervermerk geändert in „(Bilder 41 bis 43)".
37. a) In A IV (bisher B I) Abs. 1 der Anlage wird nach Satz 3 eingefügt:
- „Bei Sperrung einer Fahrspur müssen mindestens 3 gelbe und bei Sperrung einer ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Baulaternen angebracht werden; die roten Baulaternen dürfen nicht blinken."
- b) In A IV (bisher B I) Abs. 2 Satz 1 der Anlage werden die Worte „das allgemeine Warnzeichen (Bild 1)" ersetzt durch „das Warnzeichen «Baustelle» (Bild 2e) oder das Warnzeichen «Engpaß» (Bild 2c)".
- c) In A IV (bisher B I) Abs. 2 Satz 2 der Anlage werden die Worte „einen Richtungspfeil (Bilder 24 bis 27)" ersetzt durch „die Verkehrszeichen Bilder 24 oder 24a".
38. In A V (bisher B II) der Anlage wird angefügt:
- „Zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen können anstelle der Scheibensignale Farbzeichen nach B Abs. 1 verwendet werden.
39. A VI (bisher B III) der Anlage erhält folgende Fassung:
- „Die Straßensperrungen sind durch entsprechende Verbotsschilder (z. B. Bild 11 oder Bild 18) zu kennzeichnen. In kurzem Abstand vor der Abzweigung eines Umleitungswegs ist eine Tafel mit dem Umleitungsschema und der Angabe, für welchen Verkehr die Straße gesperrt ist (Bild 55), aufzustellen. Die Umleitung kann in geeigneter Weise vorangekündigt werden. An der Abzweigungsstelle ist ein Wegweiser mit der Aufschrift „Umleitung" (Bild 56) anzubringen; er ist innerhalb der Umleitungsstrecke an allen Abzweigungen und Kreuzungen zu wiederholen. Ortsangaben an den Umleitungspfeilen sind notwendig, wenn sich zwei oder mehrere Umleitungsstrecken überschneiden. Die Ortsangabe ist auf ein gleich großes Pfeilschild zu schreiben und unter den Umleitungspfeil zu setzen. Die Oberkante der Umleitungswegweiser soll nicht mehr als einen Meter vom Erdboden entfernt sein."
40. a) Teil C der Anlage erhält folgende Überschrift:
- „B. Verkehrseinrichtungen".
- b) In B (bisher C) der Anlage erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Die Lichter müssen übereinander angebracht sein; das rote Licht muß oben, das gelbe in der Mitte und das grüne unten sein; diese räumliche Anordnung muß auch eingehalten werden, wenn gelbes Licht mit dem roten allein verwendet wird."
- c) Die bisherigen Bestimmungen des Teils B (bisher C) der Anlage werden Absatz 1. Als Absätze 2, 3, 4 und 5 werden angefügt:
- „(2) Zulässig sind auch lichttechnische Anlagen, die durch Fahrzeuge (z. B. mit Bodenschwellen) oder durch Fußgänger gesteuert werden. Der Verkehr kreuzender oder einbiegender Straßenbahnen kann durch besondere Straßenbahnphasen geregelt werden.
- (3) Wo Schranken-, Seil- oder Kettenabsperrungen angebracht sind, haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrungen zu halten.
- (4) Rot-weiß gestreifte Sperrschranken bedeuten Sperrung der Fahrbahn in der Breite der Sperrschranke. Rot-weiß gestreifte Absperrböcke oder Leitkegel dienen zur Kennzeichnung oder Absperrung von Arbeitsstellen. Die Sperrschranken und Absperrböcke können zu ihrer Verdeutlichung mit weiß-rot-weißen Warnflaggen versehen werden.
- (5) Parkuhren müssen den Lauf und die Beendigung der Parkzeit anzeigen."
41. In C I (bisher D I) der Anlage werden folgende aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster eingefügt:
- „Bild 2b Gefährliches Gefälle
Bild 2c Engpaß
Bild 2d Bewegliche Brücke
Bild 2e Baustelle
Bild 2f Kinder
Bild 2g Wildwechsel
Bild 2h Tiere".
42. a) In C II (bisher D II) der Anlage werden folgende aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster eingefügt:
- „Bild 13a Verkehrsverbot für Lastkraftfahrzeuge über ein bestimmtes zulässiges Gesamtgewicht
Bild 15a Verkehrsverbot für Lastkraftfahrzeuge über ein bestimmtes zulässiges Gesamtgewicht an Sonn- und Feiertagen
Bild 17c Gebot für Kraftfahrzeuge, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen
Bild 18a Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Achslast
Bild 21a Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung".
- Das bisherige Bild 21a „Überholverbot für Kraftfahrzeuge untereinander" erhält die Nummer 21 b.
- b) In C II (bisher D II) der Anlage werden die Bilder 24 bis 27 durch folgende aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster ersetzt:
- „Bild 24 Rechts vorbeifahren
Bild 24a Links vorbeifahren
Bilder 24b Vorgeschriebene Fahrtrichtung; und 24c Rechts

- Bild 25 Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Geradeaus
- Bilder 26 und 26 a Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Links
- Bild 26 b Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts oder links
- Bild 27 Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts oder geradeaus
- Bild 27 a Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Links oder geradeaus
- Bild 27 b Kreisverkehr; vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts; alle Fahrzeuge im Kreis haben die Vorfahrt.

c) In C II (bisher D II) der Anlage wird folgendes aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster eingefügt:
„Bild 30 c Fußgängerüberweg mit Vorrang“.

43. a) In C III (bisher D III) der Anlage werden folgende aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster eingefügt:

- „Bild 34 a Pannenhilfe
- Bild 34 b Fernsprechstelle
- Bild 34 c Tankstelle
- Bilder 38 a Tafel für abseits der Straße gelegene Orte, für Hinweise auf Flüsse und Sehenswürdigkeiten
- Bild 45 Wegweiser zur Bundesautobahn
- Bild 45 a Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr
- Bilder 51 a Vorwegweiser für Lastkraftwagenverkehr und 51 b genverkehr“.

b) Die Muster Bild 39 und 40 entfallen. Die Worte „Bilder 39 bis 41“ werden ersetzt durch die Worte „Bild 41“.

44. a) In CIV (bisher DIV) der Anlage wird das Bild 55 durch das aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster ersetzt „Bild 55 Tafel für Umleitung des Verkehrs“.

b) In CIV (bisher DIV) der Anlage wird das Bild 56 durch das aus dem Anhang 2 ersichtliche Muster ersetzt; es erhält die Bezeichnung:
„Wegweiser für Umleitungen“.

c) In CIV (bisher DIV) der Anlage werden die Bilder 57 und 58 gestrichen.

Artikel 3

In § 2 Halbsatz 1 der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu ver-

mietenden Personenkraftwagen und Krafträdern vom 4. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 186) werden die Worte „zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt durch „zur Prüfung nach § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“.

Artikel 4

In Artikel I Buchstabe A der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 137) wird aufgenommen:

„Nr. 31 Bereithaltung einer Parkuhr,
je angefangene halbe Stunde
der Inanspruchnahme 0,10 DM.“

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

Artikel 6

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Die nicht in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Ausgestaltung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern treten mit Ablauf des 31. Mai 1956 außer Kraft, soweit sich aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nichts anderes ergibt.

(3) § 18 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile — Fahrzeugteilverordnung — vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 922) wird aufgehoben.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen. Dabei wird vorgeesehen, daß der Rand der Verkehrszeichen ohne Änderung der vorgeschriebenen Größe einheitlich in einem Zentimeter Breite weiß, bei den Verkehrszeichen Bilder 37 bis 44, 45 a, 51 a, 51 b und 56 gelb zu halten ist. Die Verkehrszeichen Bilder 4 c bis 4 d, 28 und 29 und die Baken der Bilder 7 bis 10 erhalten keinen weißen Rand. Das Bild 31 erhält die Abmessungen 650 × 1000 Millimeter, die Bilder 32, 33 und 34 erhalten die Abmessungen 730 × 480 Millimeter und das Bild 44 erhält die Abmessungen 250 × 400 Millimeter. Alle Ecken der Verkehrszeichen — mit Ausnahme des Verkehrszeichens Bild 28 — werden mit einem Halbmesser von 40 Millimetern abgerundet; stumpfe Winkel der Wegweiser werden mit einem Halbmesser von 100 Millimetern abgerundet.

Bonn, den 14. März 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

A. In der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) werden vor dem Muster 1 folgende Anlagen eingefügt:

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke. *)

Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

A	Augsburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	BGD	Berchtesgaden (Land, Anl. II, Gruppe Ib, Außenstelle BGD in Bad Reichenhall, Anl. II, Gruppe Ia)
AA	Aalen Württemberg, Land	BH	Bühl Baden, Land
AB	Aschaffenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BI	Bielefeld (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)
AC	Aachen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BID	Biedenkopf, Land
AH	Ahaus, Land	BIN	Bingen Rhein, Land
AIB	Bad Aibling, Land	BIR	Birkenfeld Nahe, Land
AIC	Aichach, Land	BIT	Bitburg Bz. Trier, Land
AK	Altenkirchen Westerwald, Land	BK	Backnang, Land
AL	Altena Westfalen, Land	BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Land
ALF	Alfeld Leine, Land	BL	Balingen Württemberg, Land
ALS	Alsfeld Oberhessen, Land	BLB	Wittgenstein in Berleburg , Land
ALZ	Alzenau Mainfranken, Land	BM	Bergheim Erft, Land
AM	Amberg Oberpfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BN	Bonn (Stadt, Anl. II, Gruppe I und IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)
AN	Ansbach Mittelfranken (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BO	Bochum, Stadt
AO	Altötting, Land	BOG	Bogen, Land
AR	Arnsberg Westfalen, Land	BOH	Bocholt, Stadt
ASD	Aschendorf-Hümmling in Aschendorf Ems , Land	BOR	Borken Westfalen, Land
AUR	Aurich, Land	BOT	Bottrop, Stadt
AW	Ahrweiler, Land	BP	Deutsche Bundespost, Posttechn. Zentralamt in Darmstadt
AZ	Alzey, Land	BR	Bruchsal, Land
B	Berlin	BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Land
BA	Bamberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	BRI	Brilon, Land
BAD	Baden-Baden, Stadt	BRK	Brückenau, Land
BB	Böblingen Württemberg, Land	BRL	Blankenburg in Braunlage Harz , Land
BC	Biberach Riß, Land	BRV	Bremervörde, Land
BCH	Buchen Odenwald, Land	BS	Braunschweig (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
BD	Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung	BSB	Bersenbrück, Land
BE	Beckum Bz. Münster, Land	BT	Bayreuth (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
BEI	Beilngries, Land	BU	Burgdorf Hannover, Land
BF	Steinfurt in Burgsteinfurt , Land	BUD	Büdingen Oberhessen, Land
BG	Bundesgrenzschutz	BUL	Burglengenfeld, Land
		BUR	Büren Westfalen, Land

*) a) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsstelle

b) Bei Zulassungsstellen der Stadt- und Landkreise mit gleichen Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk wird die Reihenfolge der Kennzeichenausgabe durch die angegebene Gruppe des Schemas in Anlage II bestimmt

BW	Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	DO	Dortmund, Stadt
BWL	Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt	DON	Donauwörth, Land
BYL	Bayern Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle München, Stadt	DS	Donaueschingen, Land
BZA	Bergzabern, Land	DT	Detmold, Land
CAS	Castrop-Rauxel, Stadt	DU	Duisburg, Stadt
CE	Celle (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	DUD	Duderstadt, Land
CHA	Cham Oberpfalz, Land	E	Essen, Stadt
CLP	Cloppenburg, Land	EBE	Ebersberg bei München, Land
CLZ	Clausthal-Zellerfeld, Land	EBN	Ebern, Land
CO	Coburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	EBS	Ebermannstadt, Land
COC	Cochem Mosel, Land	ECK	Eckernförde, Land
COE	Coesfeld Westfalen, Land	ED	Erding, Land
CR	Crailsheim, Land	EG	Eggenfelden, Land
CUX	Cuxhaven, Stadt	EHI	Ehingen Donau, Land
CW	Calw, Land	EIH	Eichstätt Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
D	Düsseldorf (Stadt, Anl. II, Gruppe II) Düsseldorf Land in Mettmann (Anl. II, Gruppe I und IIIa)	EIN	Einbeck, Land
DA	Darmstadt (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	EM	Emmendingen, Land
DAH	Dachau, Land	EMD	Emden, Stadt
DAN	Dannenberg Elbe in Lüchow , Land	EN	Ennepe Ruhrkreis in Schwelm , Land
DAU	Daun, Land	ERB	Erbach Odenwald, Land
DB	Deutsche Bundesbahn; HptWag. Amt, Kraftwagenabt., Frankfurt/M.	ERK	Erkelenz, Land
DEG	Deggendorf (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	ER	Erlangen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
DEL	Delmenhorst, Stadt	ES	Eßlingen Neckar, Land
DGF	Dingolfing, Land	ESB	Eschenbach Oberpfalz, Land
DH	Grafschaft Diepholz in Diepholz , Land	ESW	Eschwege, Land
DI	Dieburg, Land	EU	Euskirchen, Land
DIL	Dillkreis in Dillenburg , Land	EUT	Eutin, Land
DIN	Dinslaken Niederrhein, Land	F	Frankfurt Main, Stadt
DIZ	Unterlahnkreis in Diez , Land	FAL	Fallingbostal, Land
DKB	Dinkelsbühl, Land	FB	Friedberg Hessen, Land
DLG	Dillingen Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	FD	Fulda (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
DN	Düren, Land	FDB	Friedberg bei Augsburg, Land
		FDS	Freudenstadt, Land
		FEU	Feuchtwangen, Land
		FFB	Fürstenfeldbruck, Land
		FH	Main-Taunuskreis in Frankfurt Main-Höchst , Land
		FKB	Frankenberg Eder, Land
		FL	Flensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)

FO	Forchheim Oberfranken (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	GZ	Günzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
FR	Freiburg Breisgau (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)	H	Hannover (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)
FS	Freising (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	HA	Hagen Westfalen, Stadt
FT	Frankenthal Pfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	HAB	Hammelburg, Land
FU	Fürth Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	HAM	Hamm Westfalen, Stadt
FUS	Füssen, Land	HAS	Hassfurt, Land
FZ	Fritzlar-Homberg in Fritzlar , Land	HB	Hansestadt Bremen, Anl. II, Gruppe II Bremen Nord (Veegesack), Anl. II, Gruppe I Bremerhaven, Stadt, Anl. II, Gruppe IIIa
GAN	Bad Gandersheim, Land	HCH	Hechingen, Land
GAP	Garmisch-Partenkirchen, Land	HD	Heidelberg (Stadt, Anl. II, Gruppe I und IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)
GD	Schwäbisch Gmünd, Land	HDH	Heidenheim Brenz, Land
GE	Gelsenkirchen, Stadt	HE	Helmstedt, Land
GEL	Geldern, Land	HEB	Hersbruck, Land
GEM	Gemünden Main, Land	HEF	Bad Hersfeld, Land
GEO	Gerolzhofen, Land	HEI	Norderdithmarschen in Heide Holstein , Land
GER	Germersheim, Land	HEL	Hessen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt
GF	Gifhorn, Land	HER	Herne, Stadt
GG	Groß-Gerau, Land	HF	Herford (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
GI	Gießen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	HG	Obertaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Land
GK	Geilenkirchen -Heinsberg, Land	HH	Hansestadt Hamburg, Anl. II, Gruppe II Hamburg-Bergedorf, Anl. II, Gruppe Ia Hamburg-Harburg, Anl. II, Gruppe Ib
GL	Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach	HI	Hildesheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
GLA	Gladbeck Westfalen, Stadt	HIP	Hilpoltstein Mittelfranken, Land
GM	Oberbergischer Kreis in Gummersbach , Land	HL	Hansestadt Lübeck
GN	Gelnhausen, Land	HM	Hameln (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land Hameln -Pyrmont Anl. II, Gruppe II)
GÖ	Göttingen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	HMU	Hann. Münden, Land
GOA	Sankt Goar, Land		
GOH	Sankt Goarshausen, Land		
GP	Göppingen, Land		
GRA	Grafenau, Land		
GRI	Griesbach Rottal, Land		
GS	Goslar (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)		
GUN	Gunzenhausen Mittelfranken, Land		
GV	Grevenbroich, Land		

HN	Heilbronn Neckar (Stadt, Anl. II, Gruppe I und IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)	KH	Bad Kreuznach, Land
HO	Hof Saale (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KI	Kiel, Stadt
HOG	Hofgeismar, Land	KIB	Kirchheimbolanden, Land
HOH	Hofheim Unterfranken, Land	KK	Kempfen-Krefeld, Land
HOL	Holzminden, Land	KL	Kaiserslautern (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
HOR	Horb Neckar, Land	KLE	Kleve, Land
HOS	Höchstädt Aisch, Land	KN	Konstanz (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße , Land	KO	Koblenz (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
HU	Hanau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KON	Königshofen Grabfeld, Land
HUN	Hünfeld, Land	KOZ	Kötzing, Land
HUS	Husum, Land	KR	Krefeld, Stadt
HW	Halle Westfalen, Land	KRU	Krumbach Schwaben, Land
HX	Höxter, Land	KS	Kassel (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
ILL	Illertissen, Land	KT	Kitzingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
IN	Ingolstadt Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KU	Kulmbach (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
IS	Iserlohn (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	KUN	Künzelsau Württemberg, Land
IZ	Steinburg in Itzehoe , Land	KUS	Kusel, Land
JEV	Friesland in Jever , Land	LA	Landshut Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
JUL	Jülich, Land	LAN	Landau Isar, Land
K	Köln (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)	LAT	Lauterbach Hessen, Land
KA	Karlsruhe Baden (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I und IIIa)	LAU	Lauf Pegnitz, Land
KAR	Karlstadt, Land	LB	Ludwigsburg, Land
KC	Kronach, Land	LD	Landau Pfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
KE	Kempton Allgäu (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	LE	Lemgo in Brake bei Lemgo, Land
KEH	Kehlheim, Land	LEO	Leonberg Württemberg, Land
KEL	Kehl, Land	LER	Leer Ostfriesland, Land
KEM	Kemnath, Land	LEV	Leverkusen, Stadt
KF	Kaufbeuren (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	LF	Laufen Oberbayern, Land
KG	Bad Kissingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	LG	Lüneburg (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
		LH	Lüdinghausen, Land
		LI	Lindau Bodensee, Land
		LIF	Lichtenfels, Land
		LIN	Lingen Ems, Land

LK	Lübbecke Westfalen, Land	MS	Münster Westfalen (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
LL	Landsberg Lech (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	MT	Unterwesterwaldkreis in Montabaur , Land
LM	Limburg Lahn, Land	MU	Mühlendorf Oberbayern, Land
LO	Lörrach, Land	MUB	Münchberg Oberfranken, Land
LOH	Lohr Main, Land	MUL	Müllheim Baden, Land
LP	Lippstadt, Land	MUN	Münsingen Württemberg, Land
LR	Lahr Schwarzwald, Land	MY	Mayen, Land
LU	Ludwigshafen Rhein (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	MZ	Mainz (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
LUD	Lüdenscheid, Stadt	N	Nürnberg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
LUN	Lünen, Stadt	NAB	Nabburg, Land
M	München (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	NAI	Naila, Land
MA	Mannheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	ND	Neuburg Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MAI	Mainburg Bayern, Land	NE	Neuß, Stadt
MAK	Marktredwitz, Stadt	NEA	Neustadt Aisch, Land
MAL	Mallersdorf, Land	NEC	Neustadt bei Coburg, Stadt
MAR	Marktheidenfeld, Land	NEN	Neunburg vorm Wald, Land
MB	Miesbach, Land	NES	Bad Neustadt Saale, Land
MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Land	NEU	Neustadt Schwarzwald, Land
MEG	Melsungen, Land	NEW	Neustadt Waldnaab, Land
MEL	Melle, Land	NH	Neustadt Haardt (Weinstraße) (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
MEP	Meppen, Land	NI	Nienburg Weser, Land
MES	Meschede, Land	NIB	Süd-Tondern in Niebüll Schleswig , Land
MET	Mellrichstadt, Land	NL	Niedersachsen Landesregierung und Land- tag, Zulassungsstelle Hannover, Stadt
MG	M.-Gladbach (Mönchen-Gladbach), Stadt	NM	Neumarkt Oberpfalz (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MGH	Bad Mergentheim, Land	NMS	Neumünster, Stadt
MH	Mülheim Ruhr, Stadt	NO	Nördlingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MI	Minden Westfalen, Land	NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Land
MIL	Miltenberg, Land	NOM	Northeim Hannover, Land
MM	Memmingen (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	NOR	Norden, Land
MN	Mindelheim, Land	NRU	Neustadt am Rübenberge, Land
MO	Moers, Land	NT	Nürtingen, Land
MOD	Markt Oberdorf, Land	NU	Neu-Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
MON	Monschau Rheinland, Land	NW	Neuwied, Land
MOS	Mosbach Baden, Land		
MR	Marburg Lahn (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)		

OB	Oberhausen Rheinland, Stadt	REG	Regen, Land
OBB	Obernburg Unterfranken, Land	REH	Rehau, Land
OCH	Ochsenfurt, Land	REI	Bad Reichenhall, Stadt
OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Land	RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln , Land
OE	Olpe, Land	RID	Riedenburg Bayern, Land
OF	Offenbach Main (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	RO	Rosenheim (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
OG	Offenburg Baden, Land	ROD	Roding, Land
OHA	Osterode Harz, Land	ROF	Rotenburg Fulda, Land
OHR	Oehringen, Land	ROH	Rotenburg Hannover, Land
OHZ	Osterholz in Osterholz Scharmbeck , Land	ROK	Rockenhausen, Land
OL	Oldenburg Oldenburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	ROL	Rottenburg Laaber, Land
OLD	Oldenburg Holstein, Land	ROT	Rothenburg ob der Tauber (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Land	RPL	Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag Zulassungsstelle Mainz, Stadt
OS	Osnabrück (Stadt, Anl. II, Gruppe I und IIIa Land, Anl. II, Gruppe II)	RS	Remscheid, Stadt
OTT	Land Hadeln in Otterndorf Niederelbe , Land	RT	Reutlingen, Land
OVI	Oberviechtach, Land	RÜD	Rheingaukreis in Rüdesheim Rhein , Land
PA	Passau (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	RV	Ravensburg, Land
PAF	Pfaffenhofen Ilm, Land	RW	Rottweil, Land
PAN	Pfarrkirchen Niederbayern, Land	RWL	Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt
PAR	Parsberg, Land	RY	Rheydt, Stadt
PB	Paderborn, Land	RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Land
PE	Peine, Land	S	Stuttgart, Stadt
PEG	Pegnitz, Land	SAB	Saarburg Bz. Trier, Land
PF	Pforzheim (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	SAD	Schwandorf, Stadt
PI	Pinneberg, Land	SÄK	Säckingen, Land
PLO	Plön Holstein, Land	SAN	Stadtsteinach, Land
PRU	Prüm Eifel, Land	SC	Schwabach (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
PS	Pirmasens (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	SD	Stade, Land
R	Regensburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)	SE	Segeberg in Bad Segeberg , Land
RA	Rastatt, Land	SEF	Scheinfeld, Land
RD	Rendsburg, Land	SEL	Selb, Stadt
RE	Recklinghausen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	SF	Sonthofen, Land
		SG	Solingen, Stadt
		SH	Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Kiel, Stadt
		SHA	Schwäbisch Hall, Land
		SI	Siegen (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)

SIG	Sigmaringen, Land	UB	Überlingen Bodensee, Land
SIM	Simmern Hunsrück, Land	UE	Uelzen Bz. Hannover, Land
SL	Schleswig, Land	UFF	Uffenheim, Land
SLE	Schleiden Eifel, Land	UL	Ulm Donau (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)
SLG	Saulgau Württemberg, Land	UN	Unna, Land
SLU	Schlüchtern, Land	USI	Usingen Taunus, Land
SMU	Schwabmünchen, Land	VAI	Vaihingen Enz, Land
SNH	Sinsheim Elsenz, Land	VEC	Vechta, Land
SO	Soest, Land	VER	Verden Aller, Land
SOB	Schrobenhausen, Land	VIB	Vilsbiburg, Land
SOG	Schongau, Land	VIE	Viersen, Stadt
SOL	Soltau Hannover, Land	VIT	Viechtach, Land
SP	Speyer (Stadt, Anl. II, Gruppe Ib Land, Anl. II, Gruppe Ia)	VL	Villingen Schwarzwald, Land
SPR	Springe Deister, Land	VOF	Vilshofen Niederbayern, Land
SR	Straubing (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	VOH	Vohenstrauß, Land
STA	Starnberg, Land	W	Wuppertal, Stadt
STE	Staffelstein, Land	WA	Waldeck in Korbach , Land
STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen , Land (Bückebug Land und Stadthagen Stadt)	WAF	Warendorf, Land
STO	Stockach Baden, Land	WAN	Wanne-Eickel, Stadt
SU	Siegkreis in Siegburg , Land	WAR	Warburg Westfalen, Land
SUL	Sulzbach-Rosenberg, Land	WAT	Wattenscheid, Stadt
SW	Schweinfurt (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	WD	Wiedenbrück, Land
SWA	Untertaunuskreis in Bad Schwalbach Taunus , Land	WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Land
SY	Grafschaft Hoya in Syke , Land	WEG	Wegscheid Niederbayern, Land
SZ	Salzgitter, Stadt	WEL	Oberlahnkreis in Weilburg , Land
TBB	Tauberbischofsheim, Land	WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Land
TE	Tecklenburg, Land	WEN	Weiden Oberpfalz, Stadt
TIR	Tirschenreuth, Land	WER	Wertingen, Land
TOL	Bad Tölz, Land	WES	Rees in Wesel , Land
TON	Eiderstedt in Tönning Nordseebad , Land	WF	Wolfenbüttel, Land
TR	Trier (Stadt, Anl. II, Gruppe I Land, Anl. II, Gruppe II)	WG	Wangen Allgäu, Land
TS	Traunstein Oberbayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)	WHV	Wilhelmshaven Nordseebad, Stadt
TT	Tettnang Württemberg, Land	WI	Wiesbaden, Stadt
TU	Tübingen, Land	WIL	Wittlich, Land
TUT	Tuttlingen, Land	WIT	Witten Ruhr, Stadt
		WIZ	Witzenhausen, Land
		WL	Harburg in Winsen Luhe , Land
		WM	Weilheim Oberbayern, Land
		WN	Waiblingen, Land
		WO	Worms (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)
		WOB	Wolfsburg, Stadt

WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Land	WUG	Weißenburg Bayern (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
WOL	Wolfach, Land	WUM	Waldmünchen, Land
WOR	Wolfratshausen, Land	WUN	Wunsiedel, Land
WOS	Wolfstein, Land	WZ	Wetzlar, Land
WS	Wasserburg Inn, Land	Z	Zoll (länglichrundes Kennzeichen lt. Int. Verordnung)
WST	Ammerland in Westerstede , Land	ZEL	Zell Mosel, Land
WT	Waldshut, Land	ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Land
WTL	Wittlage, Land	ZW	Zweibrücken (Stadt, Anl. II, Gruppe Ia Land, Anl. II, Gruppe Ib)
WTM	Wittmund, Land		
WU	Würzburg (Stadt, Anl. II, Gruppe II Land, Anl. II, Gruppe I)		

Anlage II
(§ 23 Abs. 2)

Reihenfolge für die Ausgabe
der in einer Buchstaben- und einer Zahlengruppe darzustellenden
Fahrzeugetkennungsnummern der Kraftfahrzeugkennzeichen

Einteilung

Zahl der
Fahrzeugetkennungsnummern

Gruppe I*)

Bei Zulassungsstellen mit 1 bis 3 Buchstaben im Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks:

a) A 1 — A 999 bis Z 1 — Z 999 (A, C usw. bis Z jeweils von 1 bis 999) nach der obersten waagerechten Buchstabenreihenfolge der Anlage III	}	= 20 × 999	=	19 980 Fahrzeuge	
b) AA 1 — AA 99 bis ZZ 1 — ZZ 99 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der Anlage III jeweils von 1—99)					
				=	<u>39 600 Fahrzeuge</u>
					59 580 Fahrzeuge

Gruppe II*)

Zusätzlich bei Verwaltungsstellen mit 1 bis 2 Buchstaben im Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks:

AA 100 — AA 999 bis ZZ 100 — ZZ 999 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der An- lage III jeweils von 100 — 999)	}	= 20 × 20 × 900	=	<u>360 000 Fahrzeuge</u>

Gruppe III

Zusätzlich insbesondere für Stadt- und Landkreise mit gleichem Unterscheidungszeichen (Aufteilung ergibt sich aus Anlage I)

a) A 1000 — A 9999 bis Z 1000 — Z 9999 (A, C usw. bis Z jeweils von 1000 — 9999) in der obersten waagerechten Buchstabenreihenfolge der Anlage III	}	= 20 × 9000	=	<u>180 000 Fahrzeuge</u>
b) AA 1000 — AA 9999 bis ZZ 1000 — ZZ 9999 (AA, AC usw. bis ZZ nach den waagerechten Reihen der Anlage III jeweils von 1000 — 9999)				
				<u>3 600 000 Fahrzeuge</u>
				4 199 580 Fahrzeuge

*) Für Zulassungsstellen der Stadt- und Landkreise mit gleichen Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk ist die Reihenfolge der Kennzeichenausgabe jeweils in Anlage I angegeben.

Buchstabentafel für die Ausgabe von Kraftfahrzeugkennzeichen

		A	C	D	E	H	I	K	L	M	N	P	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	A	AA	AC	AD	AE	AH	AI	AK	AL	AM	AN	AP	AR	AS	AT	AU	AV	AW	AX	AY	AZ
2	C	CA	CC	CD	CE	CH	CI	CK	CL	CM	CN	CP	CR	CS	CT	CU	CV	CW	CX	CY	CZ
3	D	DA	DC	DD	DE	DH	DI	DK	DL	DM	DN	DP	DR	DS	DT	DU	DV	DW	DX	DY	DZ
4	E	EA	EC	ED	EE	EH	EI	EK	EL	EM	EN	EP	ER	ES	ET	EU	EV	EW	EX	EY	EZ
5	H	HA	HC	HD	HE	HH	HI	HK	HL	HM	HN	HP	HR	HS	HT	HU	HV	HW	HX	HY	HZ
6	I	IA	IC	ID	IE	IH	II	IK	IL	IM	IN	IP	IR	IS	IT	IU	IV	IW	IX	IY	IZ
7	K	KA	KC	KD	KE	KH	KI	KK	KL	KM	KN	KP	KR	KS	KT	KU	KV	KW	KX	KY	KZ
8	L	LA	LC	LD	LE	LH	LI	LK	LL	LM	LN	LP	LR	LS	LT	LU	LV	LW	LX	LY	LZ
9	M	MA	MC	MD	ME	MH	MI	MK	ML	MM	MN	MP	MR	MS	MT	MU	MV	MW	MX	MY	MZ
10	N	NA	NC	ND	NE	NH	NI	NK	NL	NM	NN	NP	NR	NS	NT	NU	NV	NW	NX	NY	NZ
11	P	PA	PC	PD	PE	PH	PI	PK	PL	PM	PN	PP	PR	PS	PT	PU	PV	PW	PX	PY	PZ
12	R	RA	RC	RD	RE	RH	RI	RK	RL	RM	RN	RP	RR	RS	RT	RU	RV	RW	RX	RY	RZ
13	S	SA	SC	SD	SE	SH	SI	SK	SL	SM	SN	SP	SR	SS	ST	SU	SV	SW	SX	SY	SZ
14	T	TA	TC	TD	TE	TH	TI	TK	TL	TM	TN	TP	TR	TS	TT	TU	TV	TW	TX	TY	TZ
15	U	UA	UC	UD	UE	UH	UI	UK	UL	UM	UN	UP	UR	US	UT	UU	UV	UW	UX	UY	UZ
16	V	VA	VC	VD	VE	VH	VI	VK	VL	VM	VN	VP	VR	VS	VT	VU	VV	VW	VX	VY	VZ
17	W	WA	WC	WD	WE	WH	WI	WK	WL	WM	WN	WP	WR	WS	WT	WU	WV	WW	WX	WY	WZ
18	X	XA	XC	XD	XE	XH	XI	XK	XL	XM	XN	XP	XR	XS	XT	XU	XV	XW	XX	XY	XZ
19	Y	YA	YC	YD	YE	YH	YI	YK	YL	YM	YN	YP	YR	YS	YT	YU	YV	YW	YX	YY	YZ
20	Z	ZA	ZC	ZD	ZE	ZH	ZI	ZK	ZL	ZM	ZN	ZP	ZR	ZS	ZT	ZU	ZV	ZW	ZX	ZY	ZZ
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

**Unterscheidungszeichen der Kraftfahrzeuge der Bundes- und Landesorgane,
des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn,
der Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der deutschen Streitkräfte
und des Diplomatischen Corps**

A. Bund

- BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung
(Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abt. Straßenverkehr)
- BG Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes
(Auskunft: Bundesministerium des Innern, Abt. Bundesgrenzschutz)
- BP Deutsche Bundespost
(Auskunft: Posttechn. Zentralamt in Darmstadt)
- BW Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
(Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abt. Wasserbau)
- DB Deutsche Bundesbahn
(Auskunft: Hauptwagenamt, Kraftwagenabteilung, Frankfurt/M.-Süd)
- Y Dienstfahrzeuge der deutschen Streitkräfte
(Auskunft: Bundesministerium für Verteidigung)

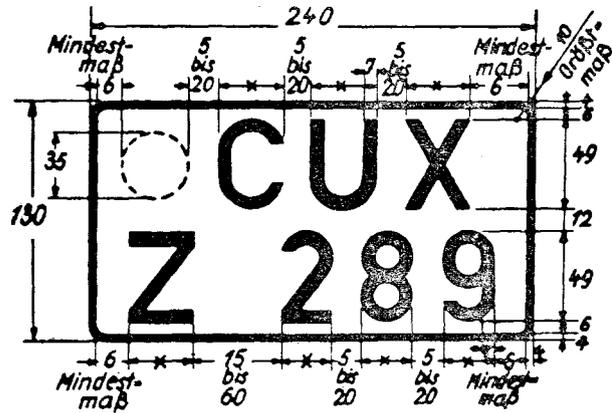
B. Länder

- B Berlin Landesregierung und Senat,
Zulassungsstelle Kraftverkehrsamt Berlin (West)
- BWL Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt
- BYL Bayern Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle München, Stadt
- HB Hansestadt Bremen Landesregierung und Senat,
Zulassungsstelle Straßenverkehrsdirektion Bremen
- HEL Hessen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt
- HH Hansestadt Hamburg Landesregierung und Senat,
Zulassungsstelle Hamburg, Amt für Verkehr
- NL Niedersachsen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Hannover, Stadt
- RPL Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Mainz, Stadt
- RWL Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt
- SH Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Kiel, Stadt

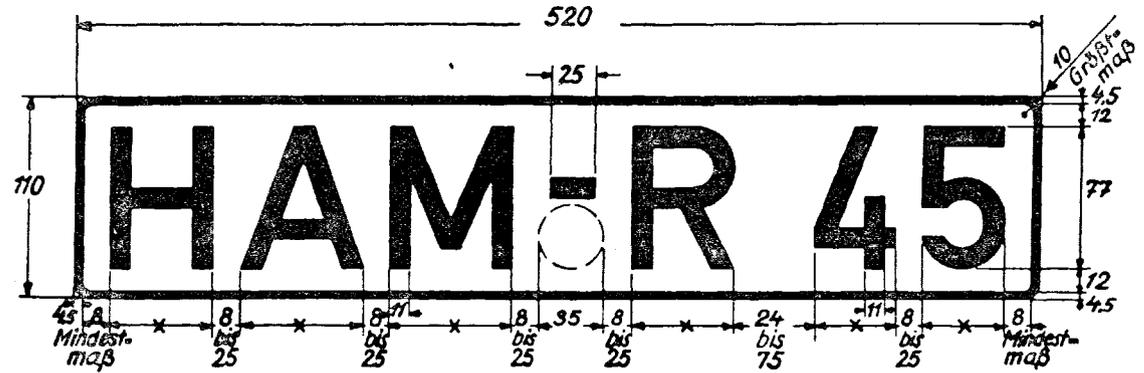
C. Diplomatisches Corps

- O Fahrzeuge des Diplomatischen Corps

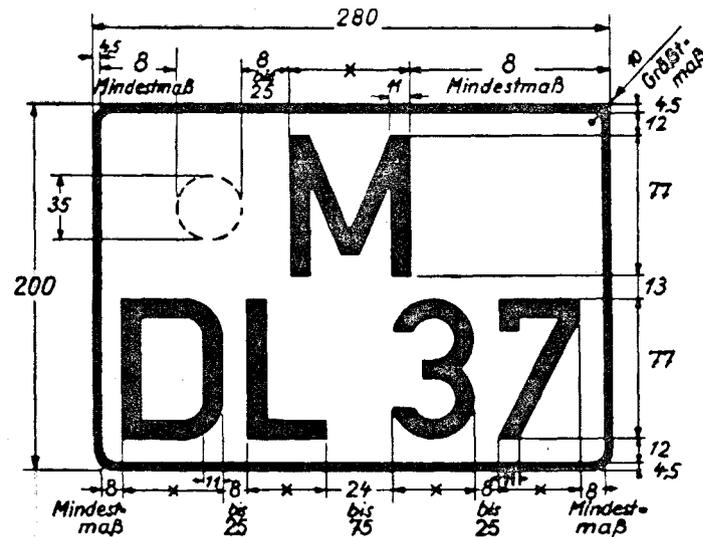
- a) Kleinkrafträder, Krankenfahrstühle und solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km je Stunde beträgt, und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen



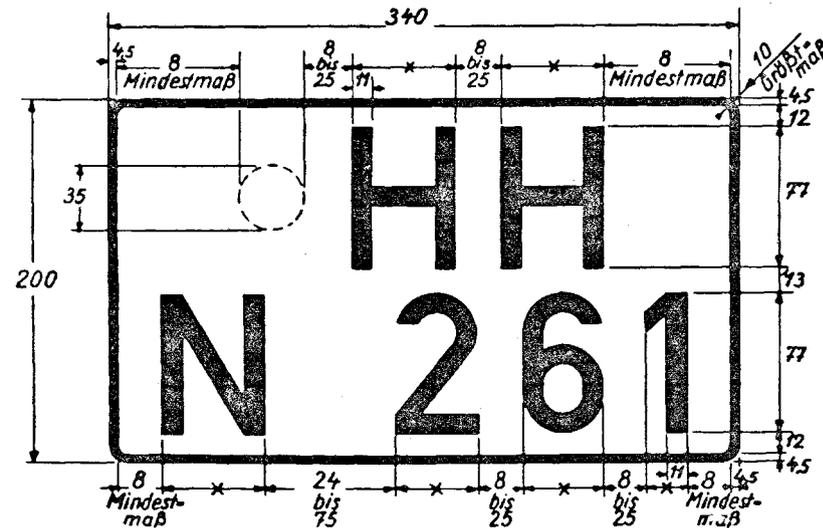
- c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger
 einzeilig



- b) Andere Kraftfahrzeuge und solche Kleinstkraftwagen (sog. Kabinenroller, Lastenroller und Rikschas), an denen sich nach der Konstruktion des Fahrzeugs große Kennzeichen nicht anbringen lassen



- c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger
 zweizeilig



x = DIN 1451 (siehe Ergänzungsbestimmungen in Anl. V Seite 3)

Maße der Kennzeichen

Art des Fahrzeugs	Schrift- höhe	Strich- stärke	Waage- rechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von- einander ¹⁾	Waage- rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand ²⁾ mindestens	Senk- rechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von- einander	Senk- rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand	Länge des Trennungs- strichs	Breite des schwarzen Randes	Höhe des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand		Größe zulässige Breite des Kennzeichens einschließlich schwarzem Rand	
									ein- zeilig	zwei- zeilig	ein- zeilig	zwei- zeilig
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
a) Kleinkrafträder, Kranken- fahrstühle und solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren durch die Bauart bestimmte Höchst- geschwindigkeit nicht mehr als 20 km je Stunde beträgt, und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen	49	7	5 bis 20	6	12	6	—	4	—	130	—	240
b) andere Krafträder und solche Kleinstkraftwagen (sog. Kabinenroller, Lasten- roller und Rikschas), an denen sich nach der Konstruktion des Fahr- zeugs große Kennzeichen nicht anbringen lassen	77	11	8 bis 25	8	13	12	—	4½	—	200	—	280
c) andere Kraftfahrzeuge und Anhänger	77	11	8 bis 25	8	13	12	25	4½	110	200	520	340

1) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein; zwischen der Buchstaben- und Zahlengruppe der Fahrzeugerkennungsnummer ist ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands freizulassen. Stempelfläche 35 mm Durchmesser.

2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.

Ergänzungsbestimmungen

Die Ecken des Kennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein.

Ist das Kennzeichen erhaben, so darf die Beschriftung nicht mehr als 2 Millimeter über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem anliegenden Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fette Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus, so kann für die Buchstaben und bei Krafträdern auch für die Zahlen fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schriftgröße nicht überschritten werden (siehe Muster in Anlage V Seite 4).

Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005, grün: RAL 6001, rot: RAL 2002 und weiß: RAL 9001.

Fette Mittelschrift

DIN 1451

Anlage V

Seite 4

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A O U

A B C D E F G H I J K L M

N O P Q R S T U V W X Y Z



Schriftgröße h

Fette Engschrift

DIN 1451

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 A O U

A B C D E F G H I J K L M N

O P Q R S T U V W X Y Z



Schriftgröße h

B. Anhang 1

Hinter Muster 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) wird folgendes Muster eingefügt:

Muster 1 a
(§§ 5, 10)

(Auf hellgrauem, glattem Leinwandpapier, dreifach gefaltet; Breite 3 × 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck)

(Außenseiten)

<p>Klasse A für Krafträder mit oder ohne Beiwagen und dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg nicht übersteigt.</p>	<p>Führerschein der deutschen Streitkräfte</p>
<p>Klasse B für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Führersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse C für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse D für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Führersitz. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.</p>	
<p>Klasse E für Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D, soweit der Führer für diese Klassen die Fahrerlaubnis erhalten hat, mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg überschreitet.</p>	
<p>Klasse F für Voll- und Halbkettenfahrzeuge mit und ohne Anhänger (F1 bis 15 t, F2 bis 30 t, F3 bis 55 t und F4 über 55 t zulässigen Gesamtgewichts).</p>	

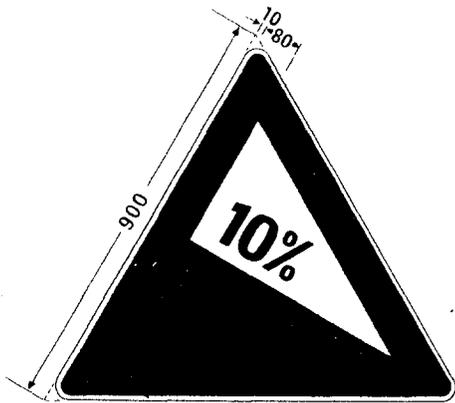
(Innenseiten)

<p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtstag:</p> <p>Geburtsort:</p> <p>Einheit</p>	<p>Gültig für</p>	
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin-right: 10px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Lichtbild 35 × 45 mm</p> </div> <div style="border: 1px dashed black; width: 40px; height: 40px; border-radius: 50%; margin-right: 10px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Stempel</p> </div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%; text-align: center;"> <p>(Bezeichnung der Ausbildungsstelle)</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="border-top: 1px solid black; width: 45%; text-align: center;"> <p>(Unterschrift des Inhabers)</p> </div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 45%; text-align: center;"> <p>(Unterschrift der Ausbildungsstelle)</p> </div> </div>	<p>Klasse A</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>	<p>Klasse B</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>
	<p>Klasse C</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>	<p>Klasse D</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>
	<p>Klasse E</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>	<p>Klasse F</p> <p>Datum:</p> <p>Lfd.Nr.</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Hauptprüfers)</p>

Anhang 2

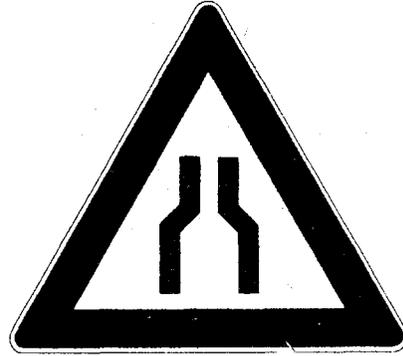
In die Anlage der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I Seite 1201) einzufügende Bildmuster.

Bild 2 b



Gefährliches Gefälle

Bild 2 c



Engpaß

Bild 2 d



Bewegliche Brücke

Bild 2 e



Baustelle

Bild 2 f



Kinder

Bild 2 g



Wildwechsel

Maße in Millimeter

Bild 2 h



Tiere

Bild 13 a



Verkehrsverbot
für Lastkraftfahrzeuge über ein
bestimmtes zulässiges Gesamt-
gewicht (z. B. 3,5 t, 6,5 t usw.)

Bild 15 a



Verkehrsverbot
für Lastkraftfahrzeuge über ein
bestimmtes zulässiges Gesamt-
gewicht an Sonn- und Feiertagen
(z. B. 3,5 t, 6,5 t usw.)

Bild 17 c



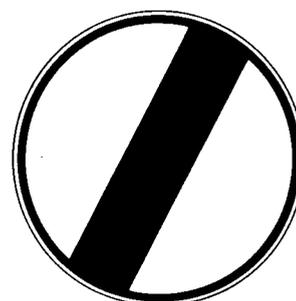
Gebot für Kraftfahrzeuge,
Verbot für alle anderen
Verkehrsteilnehmer, den
bezeichneten Weg oder
Straßenteil zu benutzen

Bild 18 a



Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über eine bestimmte Achslast
(z. B. 8 t, 9 t usw.)

Bild 21 a



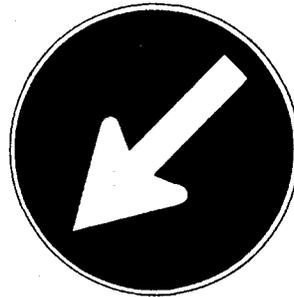
Ende der Geschwindigkeits-
beschränkung

Bild 24



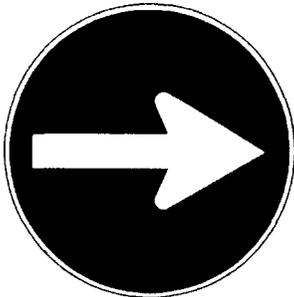
Rechts vorbeifahren

Bild 24 a



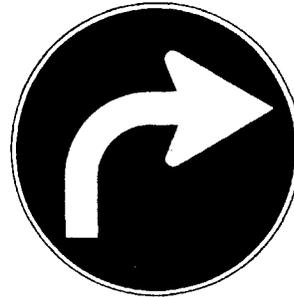
Links vorbeifahren

Bild 24 b



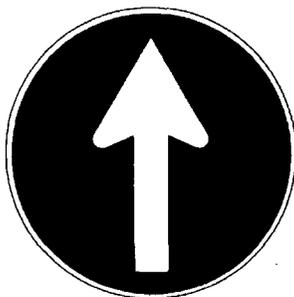
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts

Bild 24 c



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts

Bild 25



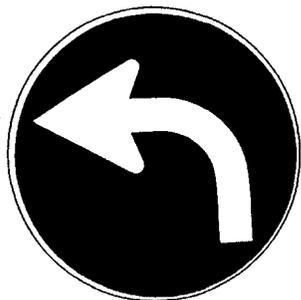
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Geradeaus

Bild 26



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links

Bild 26 a



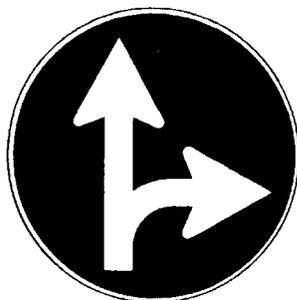
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links

Bild 26 b



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts oder links

Bild 27



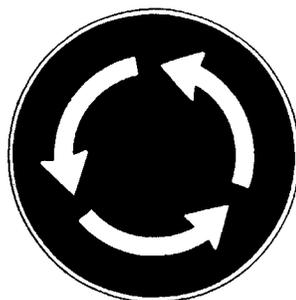
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts oder geradeaus

Bild 27 a



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links oder geradeaus

Bild 27 b

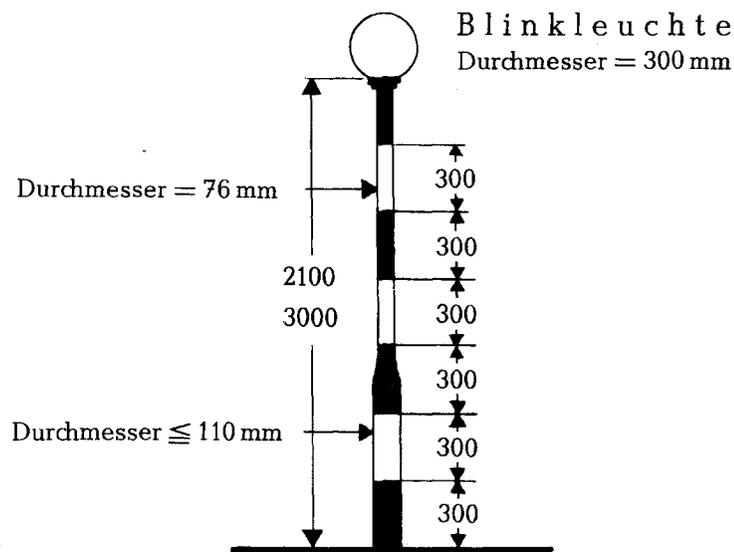
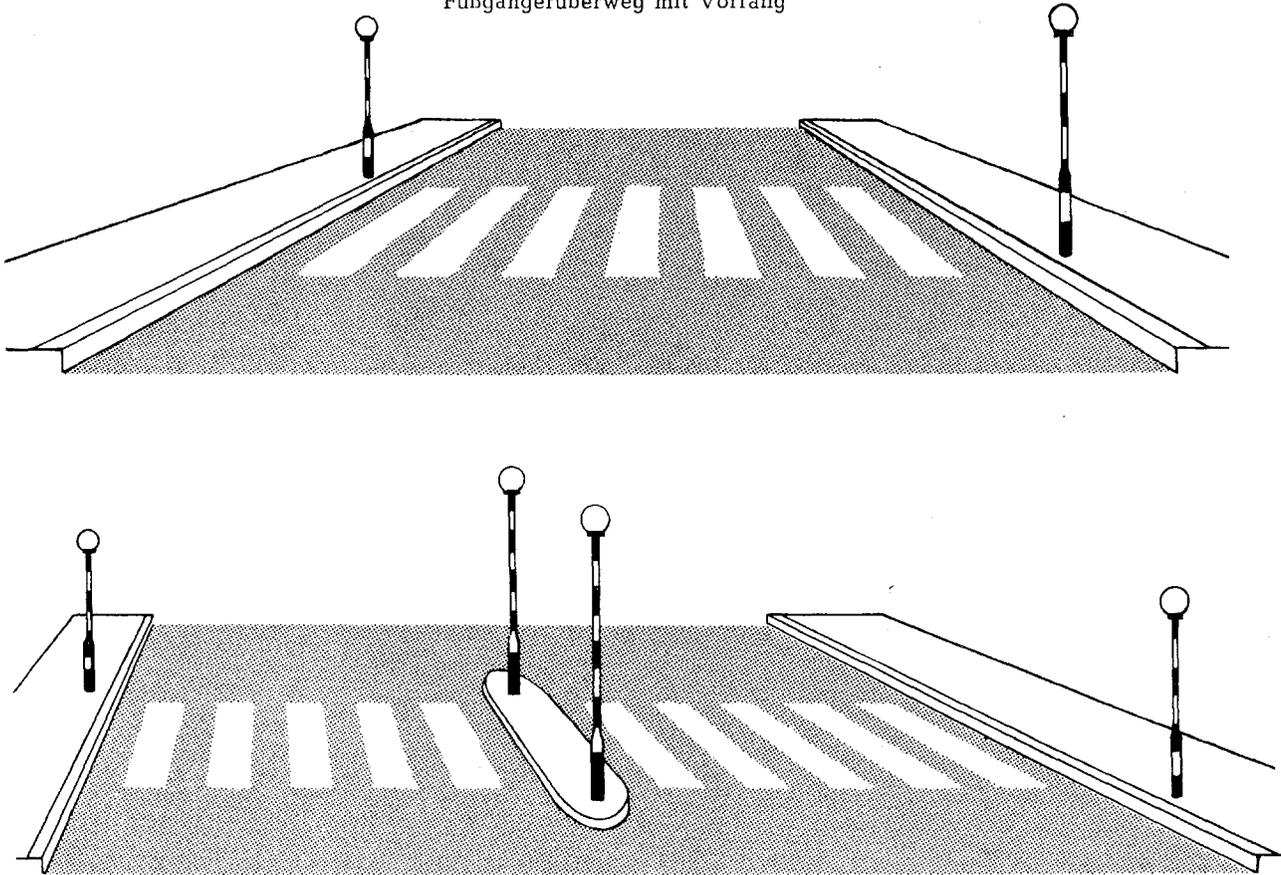


Kreisverkehr,
vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts;
alle Fahrzeuge im Kreis
haben die Vorfahrt

Maße in Millimeter

Bild 30 c

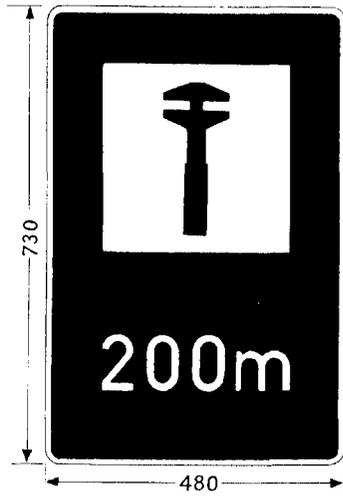
Fußgängerüberweg mit Vorrang



Blinklicht für Fußgängerüberweg

Maße in Millimeter

Bild 34 a



Pannenhilfe

Bild 34 b



Fernsprechstelle

Bild 34 c



Tankstelle

Maße in Millimeter

Tafel für abseits der Straße gelegene
Orte, für Hinweise auf Flüsse und
Sehenswürdigkeiten
(Bilder 38 a, 38 b und 38 c)

Bild 38 a

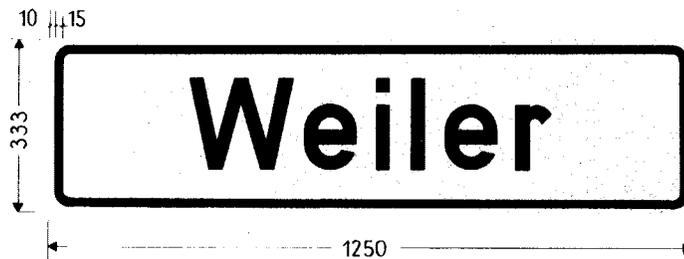


Bild 38 b



Bild 38 c

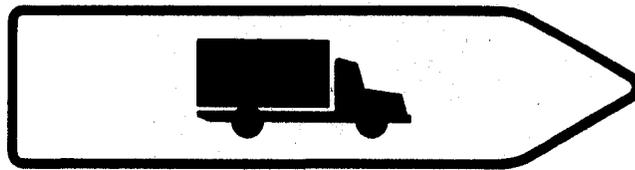


Bild 45



Wegweiser zur Bundesautobahn

Bild 45 a



Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr

Vorwegweiser
für Lastkraftwagenverkehr
(Bilder 51 a und 51 b)

Bild 51 a

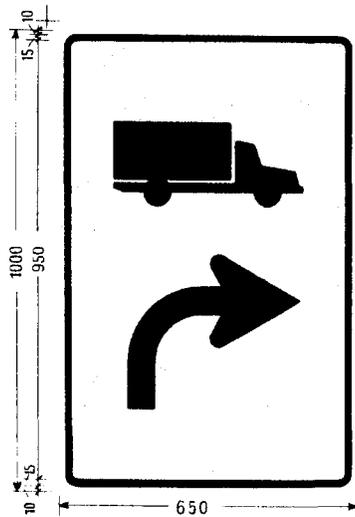


Bild 51 b

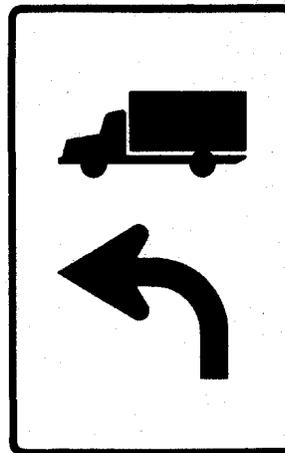
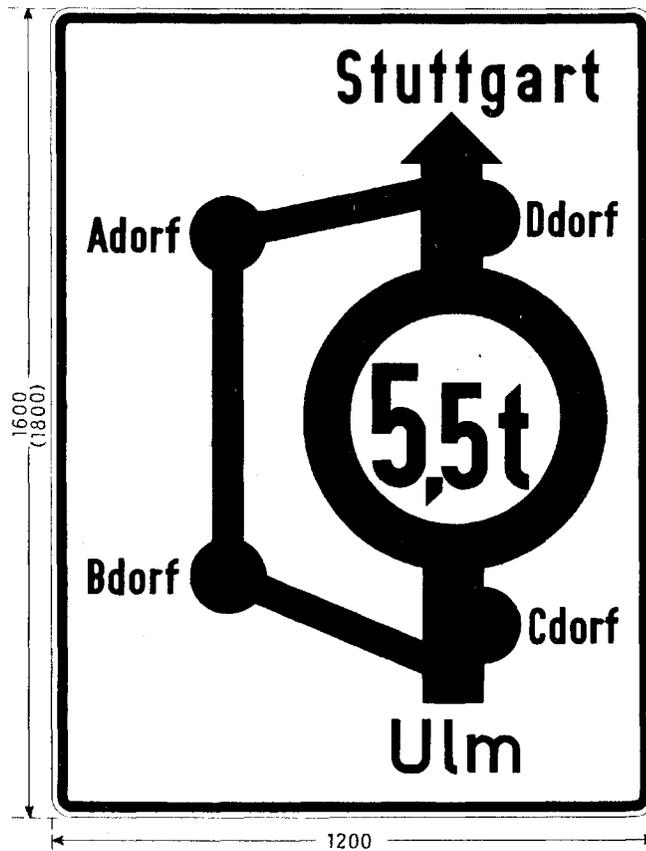


Bild 55



Tafel für Umleitung des Verkehrs

Bild 56



Wegweiser für Umleitungen

Maße in Millimeter

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung
des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren.